

BOTSCHAFT 2013-DEE-7
des Staatsrats an den Grossen Rat
zum Gesetzesentwurf über die Fachhochschule
Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG)

24. September 2013

Wir unterbreiten Ihnen einen Gesetzesentwurf über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG).

Die Botschaft hat folgenden Aufbau:

1	Gegenstand des Gesetzesentwurfs über die HES-SO//FR	2
2	Die Fachhochschulen (FH): Aufgaben und Besonderheiten	3
3	Die Fachhochschulen: Umfeld und Entwicklung	5
3.1	<i>Die FH</i>	5
3.2	<i>Die HES-SO</i>	6
3.3	<i>Schaffung eines «schweizerischen Hochschulraums»</i>	7
3.4	<i>Entwicklung im Kanton Freiburg</i>	8
4	Die Schulen der HES-SO//FR	8
5	Die künftige HES-SO//FR	11
5.1	<i>Allgemeines</i>	11
5.2	<i>Rechtliche Stellung</i>	11
5.3	<i>Organisation</i>	12
5.4	<i>Hierarchische Unterstellung der zentralen technischen Dienste</i>	16
5.5	<i>Standort der Generaldirektion und der zentralen technischen Dienste</i>	17
5.6	<i>Ressourcenbedarf</i>	17
6	Finanzielle und personelle Auswirkungen	18
6.1	<i>Finanzielle Auswirkungen</i>	18
6.2	<i>Gesamter Personalbedarf</i>	18
6.3	<i>Referenden</i>	19
7	Bundesrechtskonformität und Europatauglichkeit	20
8	Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden	20
9	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	20
1. Kapitel	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	20
2. Kapitel	<i>Organisation</i>	23
3. Kapitel	<i>Die Schulen</i>	25
4. Kapitel	<i>Personal</i>	26
5. Kapitel	<i>Studierende</i>	28

6. Kapitel	<i>Aufgaben der Schulen</i>	28
7. Kapitel	<i>Finanzierung und Finanzhaushalt</i>	31
8. Kapitel	<i>Rechtsmittel</i>	31
9. Kapitel	<i>Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>	32

1 GEGENSTAND DES GESETZESENTWURFS ÜBER DIE HES-SO//FR

Mit dem HES-SO//FRG sollen die vier folgenden Freiburger Bildungsstätten, die Ausbildungen auf Fachhochschulstufe anbieten, einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen erhalten:

- > Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA-FR)
- > *[Vorschlag einer neuen Bezeichnung¹: gilt nur für die französische Bezeichnung]*
- > Hochschule für Wirtschaft Freiburg (HSW-FR)
- > Hochschule für Gesundheit Freiburg (HfG-FR)
- > Fachhochschule Freiburg für Soziale Arbeit (FHF-SA)
[Vorschlag einer neuen Bezeichnung¹: Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg (HSA-FR)]

Diese vier Hochschulen gehören zur Fachhochschule Westschweiz (HES-SO).

Das HES-SO//FRG verfolgt mehrere Ziele. Es wird den verschiedenen Bildungsstätten eine gemeinsame Identität verliehen und sie klar im kantonalen Bildungssystem sowie in der HES-SO positionieren. Ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen wird die Zusammenarbeit und die Synergien zwischen den Schulen fördern. Dieser Rahmen wird es auch ermöglichen, neben den bereits bestehenden Diensten im Bereich der Finanzen und der Informatik weitere gemeinsame technische Dienste einzuführen. Ausserdem wird die HES-SO//FR mit Erhalt der Rechtspersönlichkeit die nötige Autonomie erlangen, um wirksam in einem komplexen und sich stetig wandelnden Umfeld handeln zu können.

Die Entwicklungen auf regionaler und nationaler Ebene tendieren zu einer Vereinheitlichung der Führungsstrukturen in den Bildungsstätten. In diesem Zusammenhang sind drei wichtige Ereignisse zu erwähnen:

- > die Verabschiedung einer neuen interkantonalen Vereinbarung über die HES-SO durch die strategischen Ausschüsse der HES-SO;
- > die Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) durch das Bundesparlament;
- > die Unterstellung der gesamten Bildung unter ein einziges Bundesdepartement.

Neue interkantonale Vereinbarung über die HES-SO²

Nach jahrelanger Arbeit und eingehender Beratung haben die sieben Partnerkantone der HES-SO im Mai 2011 eine neue interkantonale Vereinbarung abgeschlossen, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Dieses Dokument ersetzt einerseits das Konkordat aus dem Jahre 1997 über die Bereiche Ingenieurwissenschaften, Wirtschaft und Design und andererseits die Vereinbarung aus dem Jahre 2001 für die Fachhochschulen für Gesundheit und Soziale Arbeit. Diese neue

¹ Im Rahmen dieses Gesetzesentwurfs wird vorgeschlagen, die Bezeichnung der Freiburger Hochschulen nach dem Vorbild der HSW-FR und der HfG-FR zu harmonisieren.

² Siehe auch Kapitel 3.2. weiter unten.

Vereinbarung deckt auch den Bereich «Musik und Theater» ab, der die Palette der ursprünglich an den FH angebotenen Ausbildungen ergänzt. Das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) wurde am 20. März 2012 vom Grossen Rat des Kantons Freiburg einstimmig angenommen.

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)³

Der Bundesrat hat den Entwurf Ende Mai 2009 genehmigt und das Bundesparlament hat das Gesetz am 30. September 2011 verabschiedet. Es wird voraussichtlich 2015 in Kraft treten. Dieses Gesetz will einen koordinierten schweizerischen Hochschulraum schaffen und gibt den kantonalen Universitäten, den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen eine gemeinsame gesetzliche Grundlage. Ausserdem wird mit diesem Gesetz den neuen Verfassungsartikeln entsprochen, die 2006 vom Volk angenommen wurden⁴. Das Gesetz ermöglicht es dem Bund und den Kantonen, diese drei Hochschultypen gemeinsam zu koordinieren. So lautet eines der Ziele des HFKG (vgl. Art. 3 Bst. d) die «Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungs- und Innovationsförderungspolitik des Bundes».

Ein einziges Bundesdepartement für die gesamte Bildung

Am 29. Juni 2011 kündigte der Bundesrat eine Umstrukturierung der Bundesdepartemente an. Mit dieser – wenn auch begrenzten – Reform wurden auf den 1. Januar 2013 alle Bildungsbereiche, die bisher zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Departement des Inneren aufgeteilt waren, dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) unterstellt. Das EVD hat somit seine Kompetenzen im Bereich der Bildung, einem wichtigen Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum, erweitert. Deshalb und um seinen doppelten Auftrag sichtbar zu machen, heisst es seit dem 1. Januar 2013 «Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung» (WBF).

Diese Entscheidungen verfolgen alle das Ziel, die Strukturen zu vereinheitlichen und die für die Hochschulen zuständigen Organe zusammenzuführen. Diese Entwicklungen haben bedeutenden Einfluss auf die Organisation der Hochschulen auf kantonaler Ebene. Im Kanton Freiburg bewirken und begünstigen sie ein analoges Vorgehen, das hauptsächlich darin besteht, die Freiburger Schulen auf FH-Stufe unter einem Gesetz zusammenzuführen – dem vorliegenden Entwurf – und der Verantwortung einer einzigen politischen Direktion zu unterstellen, nämlich der Volkswirtschaftsdirektion (VWD)⁵.

2 DIE FACHHOCHSCHULEN (FH): AUFGABEN UND BESONDERHEITEN

Das Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (FHSG) hat in der Schweiz einen neuen Ausbildungstyp auf Hochschulstufe eingeführt. Die in diesem Gesetz definierten Aufgaben gelten für alle FH und können in vier Kategorien eingeteilt werden, von denen übrigens nur die Kategorien «Ausbildung» und «anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung» noch vom Bund oder vom Kanton subventioniert werden:

> Ausbildung;

³ <http://www.admin.ch/ch/f/ff/2009/4205.pdf>

⁴ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), vgl. insbesondere Artikel 61a «Bildungsraum Schweiz» und 63a «Hochschulen».

⁵ Staatsratsentscheid vom 2. Juli 2012

- > Nachdiplomausbildung und berufliche Weiterbildung;
- > anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung (aF&E) und Dienstleistungen für Dritte (DD);
- > Nationale und internationale Zusammenarbeit.

Die wichtigste Eigenschaft aller Hochschulen liegt in der strukturellen Einheit von Bildung und Forschung. Die FH unterscheiden sich von den Universitäten und technischen Hochschulen in zwei Punkten: Erstens geben sie dem Bildungsauftrag deutlich mehr Gewicht als den anderen Aufträgen und gestalten die Ausbildung besonders praxisorientiert. Zweitens richten sie ihre Forschung und Entwicklung stark auf die praktische Anwendung und den Technologietransfer aus.⁶ Der Bund verlangt im Übrigen, dass die aF&E etwa 20% der gesamten Tätigkeit der FH ausmachen.⁷ Je nach Fachbereich ist eine unterschiedliche Gewichtung möglich (vgl. Abb. 2 weiter unten). In den Universitäten dagegen werden wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse zur Ausbildung von Generalisten vermittelt und es wird vorrangig Grundlagenforschung betrieben. Auch die Nachdiplomausbildung und die Weiterbildung sind Tätigkeitsgebiete, in denen sich die FH besonders profilieren, um die stetig steigende Nachfrage zu befriedigen. Der gestiegene Weiterbildungsbedarf ist auf die Entwicklung der Gesellschaft und die gestiegenen Anforderungen an die Berufskennnisse zurückzuführen, die darüber hinaus immer schneller überholt sind. Der Zugang zu den Fachhochschulen erfolgt meist – aber nicht exklusiv – über die Berufsbildung, während der Zugang zu den Universitäten und Technischen Hochschulen gewöhnlich über das Gymnasium erfolgt (vgl. Abb. 1 weiter unten).⁸ Die FH bieten also gegenüber den anderen Hochschulen eine andersartige Ausbildung an, die aber in Bezug auf das Niveau als gleichwertig einzustufen ist. Dies wurde bereits 1994 in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Fachhochschulen hervorgehoben und wird im HFKG bestätigt.⁹

Die Botschaft zum HFKG weist darauf hin, dass es wichtig ist, unterschiedliche Bildungsprofile für die Universität und die Fachhochschule beizubehalten.¹⁰ Die Botschaft erläutert auch die Gesetzesbestimmungen, die langfristig gewährleisten, dass die Profile unterschiedlich bleiben (vgl. insbesondere Art. 26).

Die folgende Abbildung (vgl. Abb. 1 weiter unten) und ihre Erläuterungen stellen diese Gleichwertigkeit zwischen den drei Arten von Ausbildungsstätten auf Hochschulstufe, nämlich den universitären Hochschulen (UHS), den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) und den Fachhochschulen (FH), grafisch dar. Dem ist anzufügen, dass die FH im Gegensatz zu den Universitäten und Eidgenössischen Technischen Hochschulen nicht befugt sind, Dokortitel zu verleihen.

⁶ Vgl. FHSG, Art. 3.

⁷ Siehe Masterplan Fachhochschulen 2004–2007: Schlussbericht, EVD/BBT und EDK, Bern, 26. April 2004, Dokument B2: Umsetzung der Massnahmen des Masterplans FH 2004–2007, S. 4, Massnahme 5.

⁸ Der Grossteil der Jugendlichen wählt auf der Sekundarstufe II den Weg der Berufsbildung.

⁹ **Art. 26** Studiengestaltung an Fachhochschulen

¹ Die Fachhochschulen bereiten durch praxisorientierte Studien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie, je nach Fachbereich, gestalterische und künstlerische Fähigkeiten erfordern.

¹⁰ Botschaft zum *Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich* (HFKG) vom 29. Mai 2009, Punkt 2.5.3, S. 46

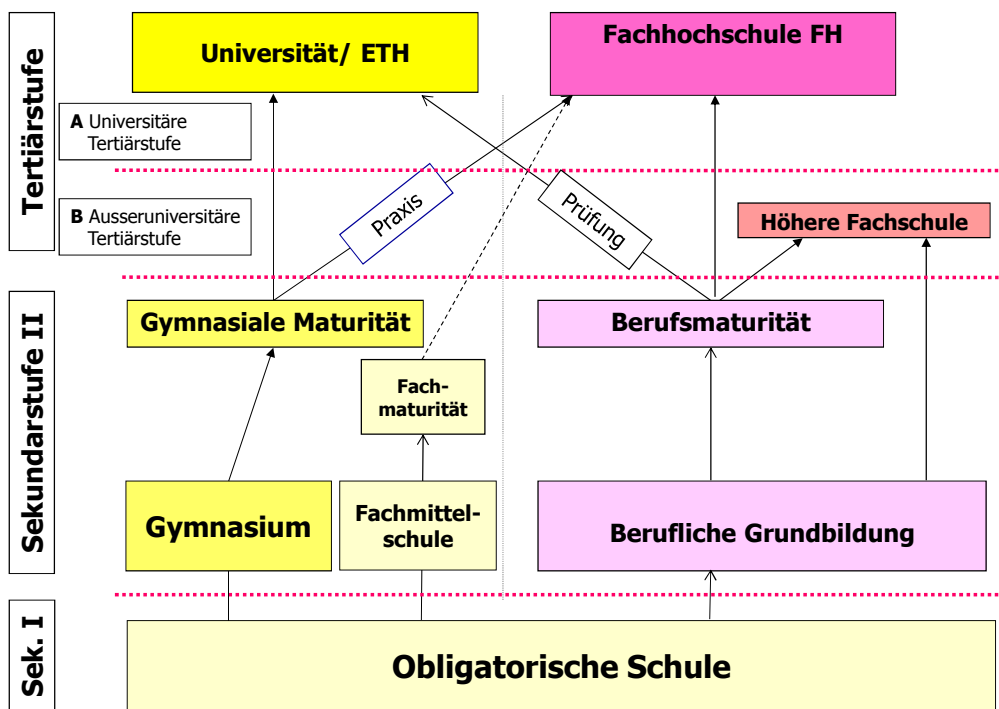


Abbildung 1: Schweizerisches Bildungssystem (vereinfacht dargestellt)

In Bezug auf die FH ist zu erwähnen, dass sie:

- > sich auf der Tertiärstufe befinden;
- > auf Hochschulniveau liegen und sich damit von den höheren Fachschulen (HF) im Sinne von Artikel 29 des *Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)* unterscheiden. Die HF befinden sich zwar auch auf der Tertiärstufe, aber nicht auf Hochschulniveau;
- > der bevorzugte Weg sind, um eine Berufsbildung auf der Sekundarstufe II zu vertiefen. Folglich richten sie sich an eine grosse Zahl von jungen Erwachsenen. Die Berufsmaturität, die in Ergänzung zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) geschaffen wurde und eine ausgedehnte Allgemeinbildung attestiert, erlaubt es, eine FH ohne Aufnahmeprüfung anzutreten;
- > ebenfalls über eine allgemeinbildende Schule auf Sekundarstufe II zugänglich sind, wobei in der Regel als zusätzliche Anforderung eine einjährige Berufspraxis (oder ergänzende Module im Bereich Gesundheit) oder eine Fachmaturität verlangt werden.

3 DIE FACHHOCHSCHULEN: UMFELD UND ENTWICKLUNG

3.1 Die FH

Die Schweizer FH werden durch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen geregelt. Dieses Gesetz wurde 2005 revidiert, um die Ausdehnung der Kompetenzen des Bundes zu berücksichtigen,¹¹ dem die Zuständigkeit für die Fachbereiche¹² Gesundheit, soziale Arbeit, Musik,

¹¹ Die Bundesverfassung von 1874 (Art. 34^{ter}) übertrug dem Bund die Regelungskompetenz nur im Bereich der Industrie, des Gewerbes, der Dienstleistungen sowie der Land- und Forstwirtschaft. Deshalb konnten anfangs nur die Höheren Technischen Lehranstalten (HTL), die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (HWV) und die Höheren Fachschulen für Gestaltung (HFG) die Stellung einer Fachhochschule erlangen.

¹² HFKG, Art. 1.

Theater und andere Künste, angewandte Psychologie und angewandte Linguistik übertragen worden war.¹³ Die Verordnung vom 11. September 1996 über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (FHSV) sah unter anderem den regionalen Zusammenzug der Ausbildungsstätten vor. 1998 erteilte der Bundesrat sieben FH – darunter der HES-SO – rückwirkend auf das Studienjahr 1997-98 eine Genehmigung.

3.2 Die HES-SO

Die HES-SO ist die grösste Fachhochschule der Schweiz, denn sie ist in sieben¹⁴ Kantonen vertreten und zählt über 18 000 Studierende. Ihr sind 27 Hochschulen (31 Standorte) und knapp 50 Ausbildungsgänge angeschlossen, die 6 verschiedene Fachbereiche abdecken¹⁵. Mit diesen Eigenschaften unterscheidet sie sich deutlich von anderen FH, wie etwa der Scuola universitaria della Svizzera italiana (SUPSI) oder der Zürcher Fachhochschule (ZFH), um nur zwei zu nennen, die sich bloss in einem Kanton befinden und einsprachig sind.

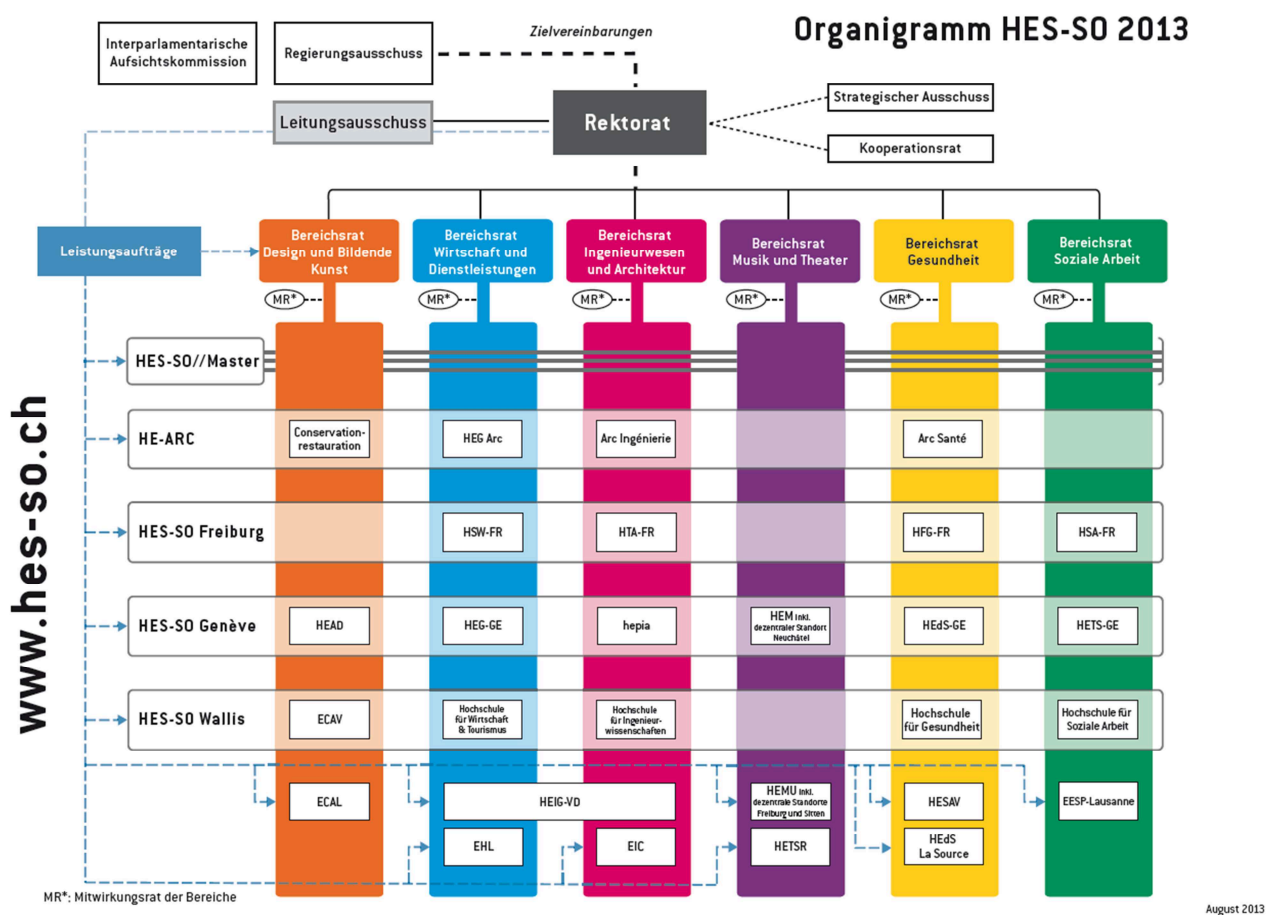


Abbildung 2¹⁶: Organigramm der HES-SO

¹³ Für die pädagogischen Hochschulen (PH) bleiben jedoch die Kantone zuständig.

¹⁴ Der Kanton Bern gehört seit dem 1. Januar 2005 offiziell zur HES-SO.

¹⁵ Für weitere Informationen: <http://www.hes-so.ch/>

¹⁶ Gemäss der neuen HES-SO-Vereinbarung (Art. 27) stellt der Leitungsausschuss «die Beziehungen zwischen den Bereichen, den Hochschulen der Kantone/Regionen und dem Rektorat sicher» (Abs. 1). «Das Rektorat wendet sich für

Die gesetzliche Grundlage der HES-SO wurde 1997 geschaffen, als die Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt das interkantonale Konkordat über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz unterzeichneten. Dieses Konkordat bezog sich einzig auf die Bereiche Ingenieurwissenschaften, Wirtschaft und Design. Im Jahr 2001 haben die gleichen Kantone eine Vereinbarung über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS) abgeschlossen, die die Schulen in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit zusammenschloss. Die HES-SO hat ausserdem Vereinbarungen mit der Ecole hôtelière de Lausanne (EHL) und der Ecole d'ingénieurs de Changins (EIC) abgeschlossen. Die Hochschule für Theater der Westschweiz (HETSR) ihrerseits war Gegenstand einer Vereinbarung der Westschweizer und Tessiner Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (CIIP). Diese Vereinbarung wurde mit Inkrafttreten der neuen interkantonalen Vereinbarung der HES-SO gekündigt (vgl. Art. 64 Abs. 2 der neuen HES-SO-Vereinbarung).

Die Koexistenz der HES-SO und der FH-GS führte zu Zweispurigkeiten und Schwierigkeiten in Verbindung mit den Strukturen und der Leitung dieser an sich bereits recht komplexen Institutionen. Die neue interkantonale Vereinbarung über die HES-SO (HES-SO-Vereinbarung), die seit 2013 das bestehende HES-SO-Konkordat (1997) und die FH-GS-Vereinbarung (2001) ersetzt, schafft einen neuen Studienbereich (Musik und Theater) und schliesst die bildende Kunst in den Bereich Design ein, der bereits existierte. Die Strukturen dieser FH werden somit vereinfacht. Diese Vereinfachung betrifft vor allem zwei Punkte: die Fusion der Organe der HES-SO und der FH-GS sowie die Einführung eines «Führungsmodells», das aus der HES-SO/GS eine einzige Schule macht und sie mit einem Rektorat und mehreren Fachbereichen ausstattet, die über die Kantonsgrenzen hinaus reichen (vgl. Abb. 2 weiter oben). Diese Entwicklung geht auf die Bedingungen ein, die der Bund an seine Bewilligung von 2003 zur Führung der HES-SO geknüpft hat und die er im April 2008 erneut gestellt hat, als er diese Bewilligung bestätigte.

Am 27. Januar 2010 hat der Bund über die Vorsteherin des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements offiziell den Vorentwurf der neuen HES-SO-Vereinbarung genehmigt. Die strategischen Ausschüsse der HES-SO und der FH-GS haben den definitiven Text der neuen HES-SO-Vereinbarung am 26. Mai 2011 verabschiedet. Die interparlamentarische Ad-hoc-Kommission¹⁷ folgte ihnen am 30. Juni 2011 und stimmte der Vereinbarung praktisch einstimmig zu: 30 ja, 0 nein, 3 Enthaltungen. Der freiburgische Grosse Rat hat das Gesetz über den Beitritt zur neuen interkantonalen Vereinbarung über die HES-SO am 20. März 2012 einstimmig angenommen. Alle Exekutiven und Legislativen der anderen Partnerkantone haben innerhalb der vorgesehenen Frist (31.12.2012) dasselbe getan. Die Vereinbarung ist damit wie weiter oben erwähnt am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

3.3 Schaffung eines «schweizerischen Hochschulraums»

Im Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) wird der Wille der Kantone und des Bundes zum Ausdruck gebracht, einen gemeinsamen Hochschulraum zu schaffen und zu koordinieren. Diesem Gesetz zufolge werden die Hochschulen durch zwei Organe der Hochschulkonferenz geführt: einerseits durch die Plenarversammlung, in der alle Kantone durch ein Regierungsmitglied vertreten sind, und andererseits durch den Hochschulrat, der sich zusammensetzt aus dem zuständigen Mitglied des Bundesrates und den vierzehn

alle Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bereiche und der Hochschulen der Kantone/Regionen an den Leitungsausschuss.» (Abs. 2).

¹⁷ Vollständige Bezeichnung: Interparlamentarische Aufsichtskommission der HES-SO und der FH-GS.

Regierungsvertreterinnen und -vertretern der Trägerkantone der Hochschulen. Das Hochschulkonkordat legt fest, nach welchen Kriterien die Kantone bestimmt werden, die einen Sitz im Hochschulrat erhalten. Der Hochschulrat wird sich aus den zehn Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der Universitätskantone sowie aus vier weiteren Erziehungsdirektorinnen und -direktoren zusammensetzen, die von der Konferenz der Konkordatskantone gewählt werden. Der Kanton Freiburg wird folglich als Universitätskanton im Hochschulrat vertreten sein. Da das HFKG vorsieht, dass jedem Kanton nur ein Sitz im Hochschulrat zusteht (Art. 12 Abs. 2), wird die Freiburger Erziehungsdirektorin oder der Freiburger Erziehungsdirektor in diesem Hochschulrat sowohl die Universität als auch die HES-SO//Freiburg und die PH-FR vertreten.

3.4 Entwicklung im Kanton Freiburg

Mit der Verabschiedung des HES-SO//FRG im Kanton Freiburg wird auf kantonaler Ebene sozusagen das Pendant zu den Entwicklungen in der HES-SO und auf nationaler Ebene geschaffen. Dieses Gesetz wird es erlauben, die überholten kantonalen Strukturen an die Entwicklung des übergeordneten Rahmens anzupassen, die Rahmenbedingungen der vier betroffenen kantonalen Hochschulen zu harmonisieren und über eine einzige Kontaktstelle für die Beziehungen mit den übergeordneten Instanzen der HES-SO und den Behörden des Kantons Freiburg zu verfügen. Die seit 2004 in der Praxis vollzogenen Änderungen in der Funktionsweise und die Einführung der HES-SO//FR stossen aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen langsam an ihre Grenzen. Das HES-SO//FRG wird diese Grundlage bieten und so dem Aufbauprozess der HES-SO//FR neuen Schwung verleihen.

Das HES-SO//FRG wird die geltenden Gesetze über die Freiburger Hochschulen auf Fachhochschulstufe ersetzen und wird damit die kantonale Gesetzgebung an die Anforderungen der neuen HES-SO-Vereinbarung anpassen.

4 DIE SCHULEN DER HES-SO//FR

Der Entwurf des HES-SO//FRG betrifft vier Schulen, die zurzeit zwei Direktionen zugewiesen sind¹⁸.

Die VWD ist für die Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA) und die Hochschule für Wirtschaft (HSW) zuständig. Gestützt auf das interkantonale Konkordat aus dem Jahre 1997 hat der Kanton Freiburg mit dem Gesetz vom 2. Oktober 2001 über die Fachhochschule Freiburg für Technik und Wirtschaft (FHF-TWG) zum ersten Mal auf die Entwicklung der Strukturen und der rechtlichen Grundlagen auf nationaler und regionaler Ebene reagiert. Das Gesetz hat die beiden Schulen auf der Tertiärstufe positioniert und ihnen einen gemeinsamen gesetzlichen Rahmen gegeben.

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) ist für die Hochschule für Gesundheit (HfG-FR) und die Fachhochschule Freiburg für Soziale Arbeit (FHF-SA) zuständig. Gestützt auf die im Jahre 2001 auf regionaler Ebene unterzeichnete Vereinbarung zur Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und soziale Arbeit FH-GS hat der Kanton Freiburg für die Höhere Fachschule für Sozialarbeit (ESTS), wie die Schule damals hiess, und für die Krankenpflegeschule (KPS) ein Gesuch um Anerkennung als Ausbildungsstätte der FH-GS eingereicht. Für diese Anerkennung mussten der Unterricht und die Strukturen der Schulen angepasst werden. Die KPS hat die Ausbildungen auf FH-Stufe von den anderen Ausbildungen getrennt und ist so zur Hochschule für Gesundheit Freiburg (HfG-FR) geworden. Mit der Verabschiedung des Gesetzes

¹⁸ Zu diesem Punkt ist der letzte Absatz von Kapitel 5.1 zu beachten.

über die Fachhochschule Freiburg für Soziale Arbeit (FHF-SA) durch den Grossen Rat am 9. September 2005 hat die ehemalige Höhere Fachschule für Sozialarbeit (ESTS) ihre ursprüngliche Rechtsstellung gewechselt: Aus der privatrechtlichen Einrichtung ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt geworden. Auf den 1. Januar 2003 hat die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) die kantonale Kompetenz für die Ausbildung im Bereich Gesundheit und Soziales der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) übertragen.

In diesem Kapitel über die Schulen der HES-SO//FR ist ausserdem die am 1. September 2008 unterzeichnete und rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen den Kantonen Waadt und Freiburg zu erwähnen. Mit dieser Vereinbarung wurde die Berufsabteilung des Konservatoriums von Freiburg als dezentrale Ausbildungsstätte ins Konservatorium/Musikhochschule Lausanne aufgenommen. Dies geschah zuerst unter der Bezeichnung «Konservatorium Lausanne, Musikhochschule – Standort Freiburg» und ab 2010 unter der Bezeichnung «Haute école de musique Vaud Valais Fribourg (HEMU) – Musikhochschule Waadt Wallis Freiburg».

Die folgenden Tabellen liefern einige Schlüsseldaten zu den vier Schulen der künftigen HES-SO//FR. Mit diesen Daten werden die Schulen nicht vollständig erfasst, sie bieten jedoch einen raschen Überblick über die wichtigsten Elemente, die einen Vergleich ermöglichen.

Bemerkungen zu einzelnen Rubriken in den Tabellen:

Angaben zur Ausbildung

- Auch wenn nur die Bachelorstufe (erste Bildungsstufe nach Bologna-System) erwähnt wird, bieten die Schulen in der Regel auch Masterstudiengänge an (zweite Bildungsstufe nach Bologna-System). Diese werden jedoch im Gegensatz zu den Bachelorstudiengängen stets in Zusammenarbeit mit anderen Standorten der HES-SO angeboten.
- Ausserdem wird das Angebot an Nachdiplomaausbildungen in den Tabellen nicht erwähnt, auch wenn es in gewissen Schulen sehr umfangreich ist.

Angaben zu den Studierenden

- In den unten stehenden Tabellen sind nur die Studierenden aufgeführt, die am 15. Oktober 2012 in einem Bachelorstudiengang eingeschrieben waren. Die Studierenden in einem Masterstudiengang sind direkt bei der HES-SO eingeschrieben. Sie besuchen ihre Ausbildung teils in den kantonalen Ausbildungsstätten, teils zentral in Lausanne. Deshalb werden sie nicht erfasst.
- Die Zahl der Studierenden, die eine Nachdiplomaausbildung oder eine Weiterbildung besuchen, verändert sich von Jahr zu Jahr und hängt auch stark vom Bildungsangebot der Schulen ab. Deshalb ist auch diese Zahl hier nicht aufgeführt.

Hochschule für Technik und Architektur Freiburg¹⁹

Gründung	1896
Aktuelle Bezeichnung	Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA-FR)
Aktuell zuständige Direktion	Volkswirtschaftsdirektion (VWD)
Aufgaben gemäss FHSG	vgl. Kapitel 2 weiter oben
Ausbildung auf Bachelorstufe	7 zweisprachige Studiengänge in den vier Richtungen des Bildungsbereichs Technik und Architektur der HES-SO: 1. Industrielle Technologien (2 Studiengänge: Elektrotechnik und Maschinentechnik) 2. Informations- und Kommunikationstechnologien (2 Studiengänge: Informatik, Telekommunikation) 3. Bau und Umwelt (2 Studiengänge: Architektur, Bauingenieurwesen) 4. Chemie und Life Sciences (1 Studiengang: Chemie)
Bachelorstudierende	764 (Bestand am 15. Oktober 2012)
Dozierende	114.01 (Vollzeitstellenäquivalente VZÄ im Budget 2012)
Gesamtaufwand 2012	47 903 784 Franken, davon 33 090 935 Franken für den Unterricht auf Bachelor- und Masterstufe

Hochschule für Wirtschaft Freiburg

Gründung	1991
Aktuelle Bezeichnung	Hochschule für Wirtschaft Freiburg (HSW-FR)
Aktuell zuständige Direktion	Volkswirtschaftsdirektion (VWD)
Aufgaben gemäss FHSG	vgl. Kapitel 2 weiter oben
Ausbildung auf Bachelorstufe	1 Studiengang Betriebsökonom (Französisch, Deutsch, zweisprachig und dreisprachig seit 2010)
Bachelorstudierende	479 (Bestand am 15. Oktober 2012)
Dozierende	31.33 (Vollzeitstellenäquivalente VZÄ im Budget 2012)
Gesamtaufwand 2012	10 138 398 Franken, davon 6 175 595 Franken für den Unterricht auf Bachelor- und Masterstufe

Hochschule für Gesundheit Freiburg

Gründung	1913
Aktuelle Bezeichnung	Hochschule für Gesundheit Freiburg (HfG-FR)
Aktuell zuständige Direktion	Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)
Aufgaben gemäss FHSG	vgl. Kapitel 2 weiter oben
Ausbildung auf Bachelorstufe	1 Studiengang Krankenpflege (Französisch, Deutsch und zweisprachig)
Bachelorstudierende	318 (Bestand am 15. Oktober 2012)
Dozierende	42.27 (Vollzeitstellenäquivalente VZÄ im Budget 2012)
Gesamtaufwand 2012	12 496 474 Franken, davon 9 214 331 Franken für den Unterricht auf Bachelorstufe sowie für die Ergänzungsmodule und die Fachmaturität

¹⁹ Die Bautechnische Schule (BTS) ist der HTA-FR angeschlossen. Die BTS ist eine höhere Fachschule (HF) mit 67 Studierenden am 15. Oktober 2012 und 3.85 Dozierenden (VZÄ).

Fachhochschule Freiburg für Soziale Arbeit

Gründung	1972
Aktuelle Bezeichnung	Fachhochschule Freiburg für Soziale Arbeit (FHF-SA)
Aktuell zuständige Direktion	Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)
Aufgaben gemäss FHSG	vgl. Kapitel 2 weiter oben
Ausbildung auf Bachelorstufe	1 Studiengang Sozialarbeit (zwei Richtungen: Sozialpädagogik, Sozialdienst)
Bachelorstudierende	327 (Bestand am 15. Oktober 2012)
Dozierende	31.73 (Vollzeitstellenäquivalente VZÄ im Budget 2012)
Gesamtaufwand 2012	10 495 409 Franken, davon 7 195 624 Franken für den Unterricht auf Bachelor- und Masterstufe

5 DIE KÜNFTIGE HES-SO//FR

5.1 Allgemeines

Die HES-SO//FR wird vier Schulen auf FH-Stufe unter sich vereinen, die zusammen 11 Studiengänge²⁰ in vier der sechs Bildungsbereiche der HES-SO anbieten (vgl. Kapitel 3.4, Abb. 2 weiter oben). Mit Ausnahme der FHF-SA, die sich in Givisiez befindet, sind alle Schulen (HTA-FR, HSW-FR und HfG-FR) zurzeit in der Stadt Freiburg nahe beieinander auf der Pérolles-Ebene angesiedelt. Der Staatsrat hat an seinen Sitzungen vom 10. September 2007 und 16. Dezember 2008 beschlossen, die FHF-SA und die HfG-FR sowie die Generaldirektion der HES-SO//FR und die zentralen technischen Dienste in ein neues Gebäude zu verlegen, das auf dem Zeughausareal gebaut werden soll. Ein Architekturwettbewerb fand 2010 statt und der Studienkredit wurde vom Grossen Rat am 7. Juni 2011 einstimmig angenommen. Das Dekret über einen Verpflichtungskredit für den Bau des Gebäudes wurde vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 17. Juni 2013 genehmigt, so dass es im September 2013 dem Grossen Rat vorgelegt werden kann. Das Volk wird im Februar 2014 über das Dekret abstimmen. Der Bau ist für 2015 bis 2017 geplant. So werden sich in naher Zukunft alle Schulen der HES-SO//FR auf der Pérolles-Ebene befinden.

Bis 2015 wird die HES-SO//FR voraussichtlich über 2000 Studierende und rund 500 Mitarbeitende zählen, darunter etwa 200 Dozierende (VZÄ). Ihr Gesamtaufwand sollte über 80 Millionen Franken (nicht FH-Ausbildungen ausgeschlossen) betragen, wovon über 55 Millionen für den Unterricht aufgewendet werden. Der restliche Betrag ist für die anderen drei Aufgaben der FH, insbesondere für die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, die vier Schulen der HES-SO//FR einer einzigen Direktion anzugliedern. Der Staatsrat hat an seiner Sitzung vom 2. Juli 2012 beschlossen, dass dies die Volkswirtschaftsdirektion (VWD) sein würde. Diese Änderung wird mit Inkrafttreten des HES-SO//FRG eingeführt werden.

5.2 Rechtliche Stellung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, der HES-SO//FR die Stellung einer autonomen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Diese Stellung wird ihr die Autonomie geben, die sie als Hochschule benötigt, um sich auf nationaler und internationaler Ebene

²⁰ 11 Studiengänge und nicht 10, wie in den Tabellen angegeben, da die HTA-FR seit 2005 in Zusammenarbeit mit der HES-SO//Genève und der Berner Fachhochschule (BFH) einen Studiengang «Master in Architecture» anbietet. Dieser Studiengang wurde mit der Einführung des Bolognasystems aufgestellt, um auf die Forderung des FHSG nach einer Anerkennung der FH-Ausbildungen auf europäischer Ebene einzugehen. Dieser Studiengang ist nicht in der Tabelle der HTA-FR aufgeführt, da an drei Standorten (Freiburg, Genf und Burgdorf) unterrichtet wird.

zu positionieren und um in einem sich schnell wandelnden Umfeld mit viel Wettbewerb zu bestehen. Ihre Angehörigkeit zur HES-SO und die erforderliche Koordination mit den anderen Standorten in der Westschweiz machen die Verleihung einer eigenen Rechtspersönlichkeit unerlässlich. Diese Stellung geht mit einer grösseren Autonomie einher, dies insbesondere im Bereich der Personalverwaltung (die HES-SO//FR wird die Anstellungsbehörde sein), in rechtlichen Belangen (grösserer Handlungsspielraum bei der Ausarbeitung und Verabschiedung von Reglementen) und im Bereich des Finanzhaushalts (Vergabe eines Globalbudgets).

5.3 Organisation

5.3.1 Generaldirektion

Wie bereits das FHF-TWG²¹ errichtet das HES-SO//FRG eine Generaldirektion (GD) der HES-SO//FR. Die Errichtung einer GD ist aus zwei Gründen unerlässlich: Erstens verlangt die neue HES-SO-Vereinbarung eine GD pro Hochschule oder pro Kanton/Region, auch wenn sie den Partnerkantonen viel Spielraum lässt, ihre Schulen nach ihrem eigenen Gutdünken zu organisieren. So sieht Artikel 39 dieser Vereinbarung Folgendes vor: «Die Organisation der Hochschulen obliegt den Kantonen/Regionen». Er verlangt jedoch unter anderem, dass «die von den kantonalen Behörden auf Vorbescheid des Rektorats ernannten Direktionen der Hochschulen» sich gegenüber dem Rektorat zur Erfüllung des Leistungsauftrags der HES-SO verpflichten, der sie an das Rektorat bindet (vgl. Art. 39 Abs. 3 Bst. b der Vereinbarung).

Die GD ist folglich das vorrangige Bindeglied zwischen dem Rektorat der HES-SO und den Kantonsbehörden wie auch zwischen den vier Hochschulen, aus denen sich die HES-SO//FR zusammensetzt.

Zweitens kann nur unter der Leitung einer GD, deren Aufgabe es unter anderem ist, über den Horizont der einzelnen Schulen hinauszublicken, eine effiziente Koordination stattfinden. Insbesondere die Personalpolitik, das Qualitätsmanagement, die Politik im Bereich der Zweisprachigkeit, die Entwicklung von Synergien usw. verlangen nach Koordination.

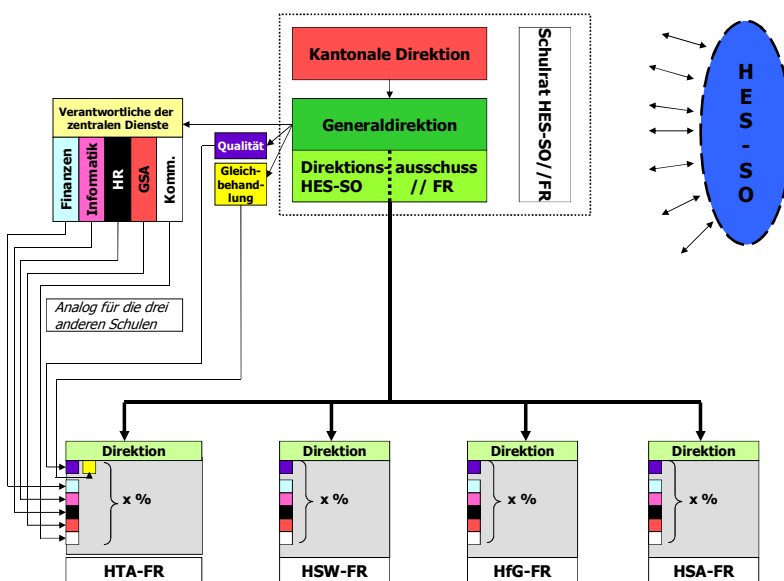


Abbildung 3: Funktionsweise der zentralen technischen Dienste

²¹ Vgl. Kapitel 4

5.3.2 Zentrale technische Dienste

Mit der Konsolidierung der bestehenden zentralen technischen Dienste und der Errichtung neuer Dienste wird auf zwei Anforderungen eingegangen, die an die HES-SO//FR gestellt werden.

Externe Anforderung

Diese Anforderungen stehen in direktem Zusammenhang mit der Angehörigkeit der HES-SO//FR zur HES-SO. Zwei Erwägungen spielen hier eine grundlegende Rolle:

- > Die heutige Organisation der HES-SO sieht sechs Ausbildungsbereiche vor (vgl. Kapitel 3.2, Abb. 2), die über das gesamte Gebiet der HES-SO verteilt sind, und überträgt den Kantonen bestimmte Kompetenzen (Organisation und kantonsinterne Verwaltung, Budget usw.). Die Organisation der HES-SO verlangt eine bestimmte Zahl von gemeinsamen Schnittstellen in den kantonalen Fachhochschulen, die ihr angeschlossen sind. Als zentrale Anknüpfungspunkte stellen diese Schnittstellen einerseits die Verbindung der HES-SO//FR zum Rektorat der HES-SO und andererseits zu den zuständigen kantonalen Behörden her. Eine interne Koordination der HES-SO//FR wird dadurch unvermeidbar: Es bieten sich dafür die zentralen Dienste an.
- > Wie die anderen Fachhochschulen nutzt auch die HES-SO Steuerwerte für ihre Führungsinstrumente. Um Steuerwerte zu erhalten, muss sie regelmässig detaillierte Daten im Bereich der Finanzen, der Schulverwaltung und des Projektmanagements sammeln. Zu diesem Zweck schreibt die HES-SO die Verwendung von komplexen Informatikanwendungen vor.

Interne Anforderungen

Eine finanziell möglichst sparsame Verwaltung der HES-SO//FR liegt diesen Anforderungen zugrunde. Der Zusammenschluss der Freiburger Schulen auf FH-Stufe erlaubt es, bestimmte gemeinsame Aufgaben durch zentrale technische Dienste zu erfüllen. Diese Zentralisierung ermöglicht Rationalisierungen und hat bereits bedeutende Einsparungen mit sich gebracht hat.

Der Gesetzesentwurf sieht neben der Generaldirektion fünf Dienste vor, um den oben erwähnten Anforderungen zu genügen. Diese fünf Dienste sind: Finanzen, Informatik, Personal (HR), Kommunikation sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (GSA). Heute existieren bereits zwei dieser Dienste (Finanzen, Informatik). Drei weitere müssen noch geschaffen werden: HR, Kommunikation und GSA (dieser Dienst wurde in der Praxis bereits eingeführt und funktioniert, wurde aber nicht offiziell errichtet).

Bestehende Dienste: zentraler Finanzdienst und zentraler Informatikdienst

Diese beiden Dienste sind bereits seit mehreren Jahren in Betrieb und funktionieren zur vollen Zufriedenheit der vier Schulen der HES-SO//FR. Sie haben es erlaubt, die verfügbaren Ressourcen optimal zu nutzen, und haben die Qualität der Dienstleistungen klar verbessert. Diese Dienste sind unerlässlich und entsprechen den externen und internen Anforderungen, die weiter oben erwähnt wurden. Die Personen, die diesen beiden Diensten vorstehen, sind im Rahmen ihrer Funktion auch für die Finanz- und Informatiksicherheit der HES-SO//FR verantwortlich.

Das Volumen und die Komplexität der Aufgaben dieser beiden Dienste haben seit ihrer Inbetriebnahme (Finanzen: 2002, Informatik: 2005) sehr stark zugenommen. Zur Illustration: Wird für die Zahl der Studierenden im Jahr 2000 der Index 100 gesetzt, so beträgt dieser Index 322 im Jahre 2012. Diese sowohl quantitativ wie qualitativ enorme Zunahme²² war nur dank der bereits

²² Jenseits des Volumenfaktors müssen auch Qualitätsfaktoren erwähnt werden, die sich aus der Tätigkeit der Hochschulen ergeben. So muss sich der Informatikdienst an die ständige und notwendige Entwicklung der

eingeführten Zusammenarbeit möglich, verlangt aber in relativ naher Zukunft nach zusätzlichen Ressourcen. Diese werden gewährleisten, dass die HES-SO//FR auch in Zukunft von ausreichenden und qualitativ hochstehenden Dienstleistungen profitieren kann.

Neue Dienste: HR, Kommunikation und GSA

Die Errichtung von drei neuen zentralen technischen Diensten (HR, Kommunikation und GSA) soll den vier Schulen ähnliche Vorteile bieten wie die beiden oben erwähnten Dienste. Dank diesen Diensten müssen die Schulen nicht alle einen eigenen vergleichbaren Dienst einrichten.

HR-Dienst (Personaldienst):

Bis heute existiert kein HR-Dienst auf Ebene der HES-SO//FR. Die Schulen sorgen grundsätzlich selber für die Verwaltung ihrer Personaldossiers. Daneben erhalten die Fachhochschule Freiburg für Soziale Arbeit (FHF-SA) und die Hochschule für Gesundheit (HfG-FR) Unterstützung vom Amt für Ressourcen der EKSD.

Auch wenn es für die effiziente Ausführung vieler spezifischer Aufgaben wichtig ist, dem Personal und seinem Tätigkeitsgebiet nahe zu sein, ist es dennoch unerlässlich, dass für bestimmte Aufgaben ein zentraler Dienst zuständig ist, der für alle Schulen der HES-SO//FR arbeitet und so die Gleichbehandlung des gesamten Personals in den Schulen gewährleistet. Der HR-Dienst entspricht auch den Anforderungen, die sich aus der Tatsache ergeben, dass der HES-SO//FR die Rechtspersönlichkeit verliehen wird (vgl. Art. 2 Abs. 1) und ihr folglich die Verantwortung für die gesamte Personalverwaltung übertragen wird²³.

Hauptaufgaben des HR-Diensts:

- > ein zwischen den Schulen der HES-SO//FR koordiniertes Personalmanagement gewährleisten;
- > alle Personaldossiers und Personalfragen der HES-SO//FR erfassen, den Überblick darüber behalten und für deren koordinierte Behandlung sorgen;
- > als vorrangiger Ansprechpartner der Kantonsbehörden, insbesondere des Amts für Personal und Organisation (POA) und der zuständigen Direktion auftreten;
- > als Ansprechpartner der HES-SO in allen Belangen auftreten, die die Schulen der HES-SO//FR betreffen, insbesondere um die Qualität und die Kohärenz der Daten über die Personalverwaltung der Schulen zu gewährleisten;
- > den Schulen permanente Unterstützung, Schulung und professionellen Support bieten oder organisieren, dies insbesondere in Bezug auf die Arbeitsinstrumente,²⁴ deren Nutzung aufgrund der Angehörigkeit der HES-SO//FR zur HES-SO vorgeschrieben ist.

Infrastrukturen und der Ausstattung anpassen, die für die Erfüllung der FH-Aufgaben benötigt werden (Unterricht, aF&E, Dienstleistungen). Er muss auch auf das sehr hohe technologische Niveau, die ständigen und raschen Veränderungen und die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer eingehen (z.B. Aktualisierungen und neue Anwendungen in Verbindung mit der Entwicklung in den spezifischen Bereichen). Bezüglich des Finanzdiensts ist die Führung einer klassischen Buchhaltung und einer sehr komplexen analytischen Buchhaltung zu erwähnen.

²³ Gesetz über das Staatspersonal (StPG) vom 17. Oktober 2001, Art. 13, Abs. 1: «Jede Direktion oder Anstalt schafft und organisiert eine eigene Fachstelle für die Personalbewirtschaftung».

²⁴ Dieser letzte Punkt ist nicht unwesentlich, da den Schulen der künftigen HES-SO//FR aufgrund ihrer Angehörigkeit zur HES-SO die Nutzung eines dieser Arbeitsinstrumente (das Schulmanagementtool, AGE, «application de gestion des écoles» genannt) vorgeschrieben wird. Künftig werden nämlich alle Aktivitäten im Bereich des Personalmanagements der Schulen der HES-SO mit diesem Instrument ausgeführt. Dazu zählen namentlich das vollständige Inventar aller vom Personal erbrachten Leistungen und alle statistischen Erhebungen über das Personal, die für das Bundesamt für

Kommunikationsdienst

Nicht nur der Personalbereich, sondern auch die Kommunikation hat in den Hochschulen – wie in allen Organisationen – zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dies gilt für die interne (innerhalb der Schulen der HES-SO//FR und zwischen ihnen) wie auch für die externe Kommunikation (gegenüber Dritten, z.B. den Studierenden, anderen Schulen, der Wirtschaft, dem Gesundheitswesen, den Medien usw.). Der zentrale Kommunikationsdienst wird es der GD erlauben, «eine kohärente interne und externe Kommunikation der HES-SO//FR» sicherzustellen, wie es Artikel 25 Abs. 3 Bst. m des vorliegenden Gesetzes verlangt.

Zurzeit führen alle Schulen unabhängig voneinander gewisse Kommunikationsaufgaben mit unterschiedlicher Intensität aus. Doch die Bedeutung der Kommunikation nimmt zu, je mehr sich die tertiäre Bildungsstufe zu einem offenen Raum mit verstärktem Wettbewerb hin bewegt.²⁵ Indem die Generaldirektion mit einem Kommunikationsdienst für die gesamte HES-SO//FR ausgestattet wird, erhält sie ein strategisches Instrument von grösster Bedeutung. An dieser Stelle ist auf die Resultate der Zufriedenheitsumfragen beim gesamten Personal der HES-SO//FR von 2011 und 2013²⁶ hinzuweisen, die auf ein grosses Verbesserungspotenzial in der internen Kommunikation hinweisen. Die Schuldirektionen der HES-SO//FR und ihre GD müssen deshalb dringend mehr Gewicht auf diesen grundlegenden organisatorischen Aspekt legen.

Die Schaffung der HES-SO//FR setzt deshalb voraus, dass sich das Personal einerseits weiterhin stark mit der Schule identifiziert, für die es arbeitet, und andererseits auch ein Gefühl der Angehörigkeit zum neuen Gebilde der «HES-SO//FR» entwickelt. Das ausgezeichnete Image der HES-SO//FR muss ausserdem gegenüber den Kreisen gepflegt werden, mit denen sie in ständigem Kontakt steht.

Hauptaufgaben des Diensts:

- > Die interne Kommunikation der Schulen sicherstellen und zu deren Entwicklung beitragen;
- > Die Kommunikation innerhalb der HES-SO//FR, das heisst zwischen den Schulen, aus denen sie besteht, aufbauen, entwickeln und gewährleisten;
- > Die externe Kommunikation der Schulen der HES-SO//FR sicherstellen, koordinieren, harmonisieren und fördern;
- > Eine externe Kommunikation für die HES-SO//FR als Einheit aufbauen und entwickeln;

Dienst für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (GSA)

Eine Verordnung des Staatsrats vom 24. April 2007²⁷ verlangt von den Verwaltungseinheiten, dass sie ein Konzept für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aufstellen. Auf Anstoss der Generaldirektion haben die vier Schulen der HES-SO//FR auf pragmatische Weise eine einfache Struktur aufgestellt, die die Anforderungen der Verordnung erfüllt. Nun gilt es, diesen

Statistik (BFS) bestimmt sind. Die Einführung und der langfristige Betrieb dieses Instruments sind ohne zentralisierte Führung und Betreuung nicht denkbar.

²⁵ In diesem Zusammenhang sind die verschiedenen «Rankings» erwähnenswert, die regelmässig veröffentlicht werden, und einen immer grösseren Einfluss auf die Schulen ausüben, da die Studierenden ihre Wahl der Ausbildungsstätte teilweise danach richten. Auch die von der Berner Fachhochschule (BFH) angekündigte Eröffnung einer wichtigen Ausbildungsstätte in Biel ist zu erwähnen. Diese wird die relativ nahe gelegenen und zweisprachigen Ausbildungsstandorte wie Freiburg konkurrenzieren.

²⁶ Zufriedenheitsumfrage beim Personal der HES-SO//FR 2011, GfS Bern, 2011

²⁷ Verordnung vom 24. April 2007 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Kantonsverwaltung, insbesondere Art. 9, Abs. 1 und 2

Dienst im Rahmen des HES-SO//FRG formell zu errichten. Dieser Dienst wird sich auf die Aufgaben in Verbindung mit der Sicherheit der Infrastrukturen und der Gebäude konzentrieren. Die Koordination auf Ebene der HES-SO//FR wird zurzeit durch eine Person der HTA-FR sichergestellt, die über Ansprechpersonen in den drei anderen Hochschulen verfügt.

Die Personensicherheit (Personal und Studierende) wurde einem Mitarbeiter der HfG-FR übertragen (zurzeit 50%), der diese Aufgabe für die vier Hochschulen erfüllt. Er ist in dieser Beziehung dem Generaldirektor direkt unterstellt. Wie weiter oben erwähnt (interne Anforderungen), sind die Verantwortlichen der entsprechenden zentralen Dienste für die Finanzsicherheit und die Informatiksicherheit zuständig. Die Kosten in Verbindung mit diesen Tätigkeiten werden mit einem geeigneten Verteilschlüssel über die Budgets der vier Schulen finanziert.

5.4 Hierarchische Unterstellung der zentralen technischen Dienste

Gemäss Artikel 24 Abs. 2 sind die zentralen technischen Dienste der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor unterstellt. Die Verantwortlichen dieser Dienste und die in diesen Diensten tätigen Personen sind somit aufgrund ihrer Tätigkeit unabhängig von ihrem Arbeitsort – ob zentral oder dezentral – der Generaldirektion unterstellt. Die Personen, die einem zentralen technischen Dienst angehören, aber in einer Schule tätig sind, werden in der Abbildung 4 als dezentrale Mitarbeitende²⁸ bezeichnet. Alle Personen, die Aufgaben der zentralen technischen Dienste ausführen, sind folglich der Person unterstellt, die für den entsprechenden zentralen Dienst zuständig ist. Die verantwortliche Person ihrerseits ist der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor unterstellt. Abbildung 4 illustriert diese hierarchischen Beziehungen am Beispiel des zentralen HR-Diensts. Analog verhält es sich mit den hierarchischen Beziehungen der anderen bestehenden oder geplanten zentralen technischen Dienste.

Diese Organisation der zentralen technischen Dienste gewährleistet die einheitliche Anwendung der geltenden Gesetzesbestimmungen. Sie erlaubt es ausserdem, die Managementinstrumente, die den vier Schulen zur Verfügung stehen, optimal einzusetzen, dies insbesondere über das elektronische Dokumentmanagementsystem (DMS). Im Übrigen funktionieren zwei dieser Dienste zur Zufriedenheit der Schulen bereits seit über zehn Jahren auf diese Weise.

²⁸ Die Bezeichnung „dezentrale Mitarbeitende“ ist ein Oberbegriff und darf nicht mit einer oder mehreren Personen gleichgesetzt werden, die zu 100% arbeiten. Die Situation ist je nach Dienst unterschiedlich, was eine flexible Organisation und eine rasche Anpassung der Strukturen an die Bedürfnisse ermöglicht.

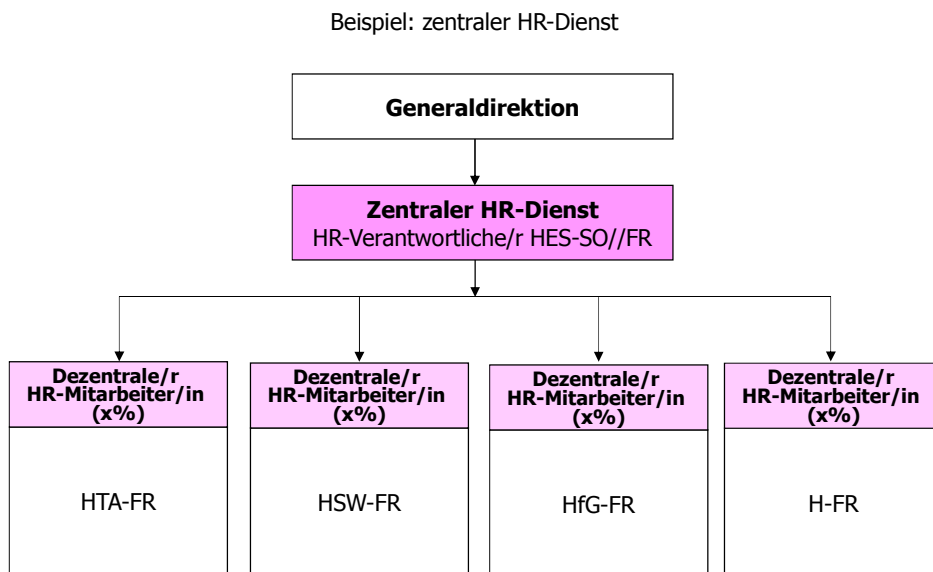


Abb. 4: Funktionsweise der zentralen technischen Dienste

5.5 Standort der Generaldirektion und der zentralen technischen Dienste

Zurzeit befinden sich die GD der FHF-TG und der zentrale Finanzdienst der HES-SO//FR in den Räumlichkeiten der Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA-FR), wo ihnen eineinhalb Büros zur Verfügung stehen. Auch der zentrale Informatikdienst der HES-SO//FR befindet sich aus offensichtlichen Gründen in den Räumlichkeiten der HTA-FR.

Mit dem geplanten Bau eines Gebäudes für die HfG-FR und die FHF-SA (vgl. Kapitel 5.1) ist auch der Umzug der Generaldirektion und der zentralen technischen Dienste in dieses Gebäude vorgesehen. Davon ausgenommen ist der Informatikdienst, der von den Infrastrukturen der HTA-FR abhängt. Wie dies bereits heute der Fall ist, wird diese Lösung die nötige Nähe der GD zu den schulischen Aktivitäten bieten. Diese Lösung ist auch vorteilhaft für die persönlichen Kontakte, den raschen Austausch und die gegenseitige Kenntnis der Fragen und Probleme, mit denen die verschiedenen Einheiten konfrontiert sind.

5.6 Ressourcenbedarf

Für die Errichtung der zentralen technischen Dienste der HES-SO//FR werden zusätzliche 7.5 VZÄ benötigt (vgl. Kapitel 6.2). Die Konsolidierung oder die Errichtung dieser Dienste wird die Schulen von bestimmten Aufgaben entlasten, die sie zurzeit einzeln erledigen. Ausserdem wird die Unterbringung der FHF-SA und der HfG-FR in einem gemeinsamen Gebäude zusätzliche Synergien auf administrativer Ebene ermöglichen. Somit werden die Konsolidierung und die Errichtung der zentralen technischen Dienste zu einem Effizienzgewinn in Bereichen führen, die für den Schulbetrieb von grosser Bedeutung sind.

Abschliessend ist noch darauf hinzuweisen, dass die pragmatische Einführung der HES-SO//FR seit 2002/03 in einzelnen Bereichen (Finanzen, Informatiknetz, Ausdehnung der Aufgaben der Generaldirektion der FHF-TW auf alle Schulen der HES-SO//FR usw.) in Vorwegnahme dieses Gesetzes nicht mit einer entsprechenden Erhöhung des Personalbestands einhergegangen ist. Dies hat zwar grosse Einsparungen ermöglicht, hatte aber auch eine beträchtliche Überlastung des Verwaltungspersonals zur Folge. Diese Situation ist längerfristig nicht tragbar. Heute besteht ein offensichtlicher Nachholbedarf und eine Aufstockung des Personals ist unumgänglich. Dadurch

erhält die HES-SO//FR die Möglichkeit, ihre Entwicklung fortzusetzen und zu verstärken und ihre Pflichten zu erfüllen.

6 FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

6.1 Finanzielle Auswirkungen

Alle Schulen der künftigen HES-SO//FR sind bereits in das Finanzsystem der HES-SO integriert. Die wichtigsten Grundlagen dieses Finanzsystems werden von der neuen HES-SO-Vereinbarung fortgeführt²⁹. Die Regelung dieser Schulen durch ein einziges Gesetz ist folglich mit keinen bedeutenden Änderungen in diesem Punkt verbunden.

6.2 Gesamter Personalbedarf

GD und zentrale technische Dienste (ZTD): Wie weiter oben dargelegt, werden 7.5 VZÄ benötigt, die sich wie folgt auf die verschiedenen Einheiten verteilen:

	Beantragt	Heute	künftig Total
Generaldirektion	0.5	1.5	2
Zentrale technische Dienste			
Informatik	4*	15.6	19.6
Finanzen	0.5	5.3	5.8
HR	1	1.2	2.2
GSA	0.5	0	0.5
Kommunikation	1	0	1
Total GD + ZTD HES-SO//FR	7.5	18.3	25.8

*Bemerkung

Die beantragten VZÄ für den zentralen Informatikdienst beinhalten:

- a) Usersupport: 1
- b) Netzwerk- und Speicherverwaltung: 1
- c) Verwaltung der Webinfrastrukturen: 1
- d) Verwaltung der Windows-Server und der Anwendungen: 1

Diese Stellen sind für den Betrieb aller vier Schulen der HES-SO//FR bestimmt. Zurzeit sind drei dieser Stellen besetzt (a, b und c), sie werden aber ausschliesslich mit den Erträgen finanziert, die der Informatikdienst durch die Ausführung von Aufträgen für Dritte abwirft. Diese Finanzierung, die allein vom Eingang von Aufträgen abhängt, ist folglich sehr unsicher. Auf diese Weise kann der Fortbestand von Tätigkeiten nicht gewährleistet werden, die für den Betrieb der Infrastrukturen der HES-SO//FR jedoch von grundlegender Bedeutung sind. Erhält dieser Dienst die beantragten VZÄ, wird die HES-SO//FR von der Unsicherheit der aktuellen Situation befreit sein.

²⁹ Siehe neue HES-SO-Vereinbarung, Art. 52 Abs. 2.

Die Generaldirektion der HES-SO//FR und die zentralen technischen Dienste werden im neuen Gebäude der FHF-SA und der HfG-FR, das auf dem Zeughausareal geplant ist, untergebracht werden. Die Infrastrukturkosten in Verbindung mit diesen neuen Arbeitsplätzen (Generaldirektion HES-SO//FR und zentrale technische Dienste) werden im Verpflichtungskredit für das neue Gebäude berücksichtigt werden. In der Zwischenzeit, das heisst bis das neue Gebäude steht, muss eine Lösung in den bestehenden Gebäuden gefunden werden (HTA-FR, HSW-FR, HfG-FR).

Für die Ausführung des aF&E-Auftrags gemäss Artikel 56 Abs. 2 des HES-SO//FRG-Entwurfs (siehe auch den Kommentar zu diesem Artikel) besteht ein Bedarf nach zusätzlichen 16.27 VZÄ³⁰ für die beiden Schulen der FHF-TW. Die Einführung der neuen aF&E- und Dienstleistungsaufgaben gemäss den Anforderungen des FHSG wurde ohne eine entsprechende Personalaufstockung vollzogen. Zurzeit finanzieren diese Schulen die aF&E ausschliesslich über die Einnahmen aus erhaltenen Projekten, was die Akquisition neuer Projekte bremst und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und insbesondere mit den KMU schwächt. Die Bereitstellung von 20% des Pensums der Dozierenden, die alle FH-Aufträge für die aF&E erfüllen, wird es erlauben, dieser Situation abzuweichen und zu gewährleisten, dass die beiden Schulen innerhalb der HES-SO konkurrenzfähig bleiben. Die Infrastrukturkosten (Büros, Arbeitsplätze), die mit der Anstellung dieser Dozierenden verbunden sind, werden in den Budgets der betroffenen Schulen aufgeführt.

Die Umsetzung des HES-SO//FRG führt somit zu einem zusätzlichen Personalbedarf von insgesamt **23.77 VZÄ** und zu zusätzlichen Infrastrukturkosten in Verbindung mit diesen neuen Arbeitsplätzen.

	Jährliche Kosten	erste 5 Betriebsjahre
7.5 VZÄ für GD und zentrale technische Dienste	900 000	4 500 000
16.27 VZÄ für Dozierende	2 600 000	13 000 000
Infrastrukturkosten für neue Dozierende	260 000	260 000
Total	3 760 000	17 760 000

Die verlangten neuen Arbeitsplätze werden gestaffelt eingeführt werden. Bei der Planung dieser Staffelung werden die verfügbaren finanziellen Mittel des Kantons berücksichtigt und die Prioritäten festgelegt werden. Auch die Bedürfnisse der anderen Bildungsbereiche müssen bei der Schaffung dieser Arbeitsplätze berücksichtigt werden.

Trotz der zahlreichen Skaleneffekte, die in den vergangenen zehn Jahren erzielt werden konnten, wird auch künftig systematisch nach Synergien gesucht werden, um die Betriebskosten der HES-SO//FR zu optimieren.

6.3 Referenden

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum und dem fakultativen Finanzreferendum. Das Gesetz muss durch ein qualifiziertes Mehr (Mehrheit der Grossratsmitglieder) verabschiedet werden (Art. 141 Abs. 2 Bst. a GRG).

³⁰ Die angegebenen VZÄ entsprechen den 20% der VZÄ der Dozierenden (HTA-FR [64.25] und HSW-FR [17.12]), die einerseits formell die Anforderungen für die Ausführung der FH-Aufträge erfüllen und andererseits effektiv den aF&E-Auftrag ausführen (Quelle: BFS-Statistik).

7 BUNDESRECHTSKONFORMITÄT UND EUROPATAUGLICHKEIT

Der Gesetzesentwurf ist bundesrechtskonform und entspricht der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 insbesondere in Bezug auf die höhere Berufsbildung, die Forschung, die Gleichbehandlung und die Sprachen.

Ferner berücksichtigt der Gesetzesentwurf das «Bolognamodell» mit der Einführung eines zweistufigen Ausbildungsmodells gemäss Bolognaerklärung, nämlich die Bachelorstufe und die Masterstufe (Art. 52, 53 und 54). Dadurch wird die Europatauglichkeit der Studiengänge und der für die beiden Stufen ausgestellten Diplome gewährleistet.

8 EINFLUSS AUF DIE AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN KANTON UND GEMEINDEN

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird durch den Gesetzesentwurf nicht verändert.

9 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Dieses Gesetz fügt sich in den Rahmen ein, den die interkantonale Vereinbarung über die HES-SO absteckt. Es beschränkt sich deshalb auf die rechtlichen Aspekte, die den Kanton Freiburg betreffen und übernimmt nicht systematisch alle Bestimmungen der Vereinbarung.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 (Gegenstand des Gesetzes) erklärt in Wiedergabe des Bundesgesetzes, dass die Fachhochschulen Ausbildungsstätten auf Hochschulstufe sind. Der Bundesrat hat dies in seiner Botschaft vom 30. Mai 1994 zum Bundesgesetz über die Fachhochschulen wie folgt formuliert: «Universitäre Hochschulen und Fachhochschulen sollen als gleichwertige, aber andersartige Hochschulen in unserem Bildungssystem verankert werden. Beide künftigen Hochschulbereiche bilden eine notwendige und sinnvolle Ergänzung...».

Der politische Wille, die FH und die Universitäten gleichwertig zu behandeln, wird auch im *Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich* (HFKG) klar zum Ausdruck gebracht. Das HFKG, das sich auf die neuen Verfassungsartikel abstützt, die das Volk am 21. Mai 2006 akzeptiert hat, verleiht diesen beiden Arten von Hochschulen einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen und schafft nach dem Wortlaut der Botschaft vom 29. Mai 2009 zum HFKG «in wichtigen Bereichen für alle Hochschulen geltende einheitliche Rahmenbedingungen für einen wettbewerbsfähigen Schweizer Hochschulraum von hoher Qualität».

Gemäss **Artikel 2** Abs. 1 (Stellung der HES-SO//FR) erhält die HES-SO//FR die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (vgl. Kapitel 5.2). Trotz dieser Stellung bleibt die Ausbildungsstätte unter der Aufsicht des Staatsrats. Gemäss Artikel 3 (Aufsicht) übt der Staatsrat die Aufsicht durch die zuständige Direktion aus. Gemäss Artikel 18 und 19 der interkantonalen Vereinbarung hat der Regierungsausschuss der HES-SO die Oberaufsicht über die Tätigkeiten der HES-SO inne, während der Staatsrat die Oberaufsicht über die HES-SO//FR als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt ausübt, die ihren Sitz im Kanton Freiburg hat und die der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung unterstellt ist.

Mit diesem Artikel (Abs. 3 Bst. a bis d) harmonisiert das HES-SO//FRG ausserdem die Bezeichnung der Schulen, die zur HES-SO//FR gehören. Die eventuelle Eröffnung einer neuen Hochschule könnte auf Vorschlag des Kantons erfolgen und müsste im Regierungsausschuss von

der Staatsrätin oder vom Staatsrat ausgehandelt werden, die oder der für die FH zuständig ist. Im Übrigen würde eine derartige Massnahme eine Änderung des vorliegenden Gesetzes bedingen.

Abs. 5

Die vier Freiburger Hochschulen, die je einem Ausbildungsbereich der HES-SO angehören, beteiligen sich an der Ausarbeitung der Vorschläge für die vierjährige Zielvereinbarung, die für die ganze HES-SO gilt. Diese Vorschläge werden dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt, nachdem der Schulrat der HES-SO//FR und die zuständige Direktion ihre Stellungnahme dazu abgegeben haben. Gestützt auf diese Vorschläge, die den «kantonalen Absichtsplan» darstellen, handelt die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor im Namen des Staatsrats im Regierungsausschuss der HES-SO die Zielvereinbarung aus. Der Regierungsausschuss überträgt dem Rektorat der HES-SO die Ausführung dieser Zielvereinbarung. Das Rektorat handelt mit jedem Ausbildungsbereich und mit jeder kantonalen/regionalen Hochschule einen Leistungsauftrag aus. Gestützt auf diese Leistungsaufträge führen dann die Hochschulen der HES-SO//FR die FH-Aufgaben aus, für die sie zuständig sind.

Abs. 6

Dieser Absatz erlaubt es dem Kanton Freiburg, seinen Hochschulen zusätzliche Aufgaben zu übertragen und so seine besonderen Interessen zu berücksichtigen. Diese Aufgaben können sich entsprechend der politischen Ausrichtung unseres Kantons etwa auf die nachhaltige Entwicklung oder auf ein anderes Gebiet beziehen.

Abs. 7

Vgl. Erläuterungen zu Art. 63 und folgende.

Die **Artikel 4** (Auftrag der Schulen), **5** (Nachdiplomausbildung und berufliche Weiterbildung) und **6** (anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und Dienstleistungen für Dritte) beschreiben und präzisieren die Aufgaben, die den Schulen der HES-SO//FR in Anwendung des FHSG übertragen werden. Neben dem Unterricht, der die Hauptaufgabe einer FH darstellt, ist der Auftrag der «anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung (aF&E)» besonders erwähnenswert. Dieses Tätigkeitsgebiet, das den Fachhochschulen 1995 zugeteilt wurde, hat seither insbesondere in Bezug auf den Technologietransfer an strategischer Bedeutung gewonnen. Der Entwicklungsstand dieses Auftrags ist zurzeit je nach Studiengebiet sehr unterschiedlich. Während diese Aufgabe in den Hochschulen für Architektur, Wirtschaft und Soziale Arbeit schon recht weit entwickelt ist, ist sie zurzeit in den Hochschulen für Gesundheit und Musik im Aufbau begriffen.

Die «Nachdiplomausbildung und berufliche Weiterbildung», eine Aufgabe, für die sich die FH aufgrund ihrer Ausrichtung auf die Praxis besonders gut eignen, ist von zentraler Bedeutung angesichts der heutigen Entwicklung der Wissensgesellschaft und angesichts der Tatsache, dass Wissen heute immer schneller veraltet und sich das Berufsleben stetig verlängert.

Abs. 5

In Bezug auf die Dienstleistungen für Dritte sind die Hochschulen darauf bedacht, den Wettbewerb nicht zu verzerren (vgl. auch Erläuterungen zum Art. 56 Abs. 4).

Artikel 7 (Nationale und internationale Beziehungen) verlangt, dass die HES-SO//FR sich um Zusammenarbeit bemüht sowohl intern, d.h. zwischen ihren Schulen, wie auch extern, d.h. mit den anderen Ausbildungseinrichtungen auf Tertiärstufe und den übrigen Kreisen, mit denen sie bevorzugte Kontakte pflegt. Falls im Sinne dieses Artikels eine Vereinbarung abgeschlossen wird, die rechtliche oder finanzielle Auswirkungen hat, die den Kompetenzbereich der HES-SO//FR oder ihrer Schulen übersteigen, muss die Vereinbarung der zuständigen Direktion oder dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 8 (Gründung von Unternehmen und Institutionen) erlaubt es der HES-SO//FR die Gründung von Unternehmen und Institutionen durch ihre Dozierenden, Studierenden oder ihre ehemaligen Studierenden zu fördern und so die praktische Ausrichtung, die den Unterricht und die aF&E der Fachhochschulen auszeichnet, zu stärken. Gestützt auf den gleichen Grundgedanken erlaubt es das Gesetz der HES-SO//FR, selber Unternehmen und Institutionen zu gründen und auch angemessen vom Gewinn zu profitieren, den diese Art von Tätigkeit abwerfen kann. Diese Aktivitäten stellen eine besondere Art dar, einen Nutzen aus der aF&E der HES-SO//FR zu ziehen. Dieser geht über den in Artikel 6 erwähnten automatischen Nutzen aus dem FH-Forschungs- und FH-Entwicklungsauftrag hinaus.

Artikel 9 (Allgemeine Grundsätze im Zusammenhang mit den Aufgaben) beschreibt allgemein die Art und Weise, wie die HES-SO//FR beabsichtigt, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Artikel 10 bis 14 gehen detaillierter auf diese Frage ein.

Artikel 10 (Werte) verlangt von der HES-SO//FR und den ihr angeschlossenen Schulen, dass sie sich über die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten Gedanken machen, die über die rein fachlichen Aspekte hinausgehen. Die im Artikel aufgeführten Werte gelten als Leitlinien.

Artikel 11 (Gleichbehandlung) verlangt von der HES-SO//FR, dass sie die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Gleichbehandlung in all ihren Aspekten beachtet.

Mit **Artikel 12** (Sprachen) wird auf das Bedürfnis der HES-SO//FR eingegangen, das sich aus ihrer Verankerung in ihr Umfeld ergibt: Sie muss der Tatsache Rechnung tragen, dass die Bevölkerung, in deren Dienst sie steht, deutsch- und französischsprachig ist. Deshalb ist es unerlässlich, dass die Schulen der HES-SO//FR ihre Leistungen soweit möglich auf Deutsch und auf Französisch anbieten. Jenseits der geografischen Lage, die diese Wahl diktiert, entspricht die Entwicklung hin zum systematischen Angebot von Dienstleistungen auf Französisch und Deutsch einer steigenden Nachfrage des «Zielpublikums» (Studierende, Berufsleute, die sich weiterbilden möchten). Diese Nachfrage hat verschiedene Gründe, doch in erster Linie steht sie im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Mobilität im Rahmen der Stellensuche. Mit anderen Worten, indem die Schulen der HES-SO//FR die aktive Zweisprachigkeit fördern, entsprechen sie einer echten Nachfrage und profitieren von einer natürlichen Situation, die es ihnen ermöglicht, eine einzigartige Position unter den Standorten der HES-SO und den übrigen Schweizer FH einzunehmen. Daneben gibt dieser Artikel der HES-SO//FR ausdrücklich die Möglichkeit, nicht nur zweisprachige Kurse, sondern Kurse in weiteren Sprachen – insbesondere auf Englisch – anzubieten, um der allgemeinen Entwicklung und den sprachlichen Bedürfnissen der Fachhochschulabgängerinnen und -abgänger gebührend Rechnung tragen zu können.

Artikel 13 Abs. 3 bezweckt, im kantonalen Gesetz das strategische Ziel der nachhaltigen Entwicklung in Erinnerung zu rufen. Der Bundesrat hat am 27. Januar 2012 die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012–2015 verabschiedet, in der die Verankerung der nachhaltigen Entwicklung in die Hochschullandschaft erwähnt wird. Gemäss Artikel 3 Abs. 5 Bst. c des geltenden Bundesgesetzes über die Fachhochschulen (FHSG; SR 414.71) sorgen die Fachhochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung. Folglich müssen die Fachhochschulen dieses Prinzip in ihre Strategien und Leistungsaufträge aufnehmen. Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung ist im Übrigen auch im neuen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; BBl 2011 7455) verankert, das voraussichtlich am 1. Januar 2015 in Kraft treten wird. Die nachhaltige Entwicklung wird darin als eine im hochschulpolitischen Interesse liegende Aufgabe und als Bedingung für die Akkreditierung als schweizerische Hochschule aufgeführt. Die Verankerung dieses Grundsatzes im kantonalen Gesetz entspricht auch Artikel 22 Abs. 2 der Kantonsverfassung, der Folgendes vorschreibt:

«Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nehmen ihre Verantwortung gegenüber Menschen, Tieren, Pflanzen und deren Lebensgrundlagen wahr».

Artikel 14 (Qualitätsmanagement) wird gleich drei Anforderungen gerecht: den Anforderungen des FHSG, den Anforderungen der HES-SO (Art. 24 Bst. d der HES-SO-Vereinbarung) und den Anforderungen, die für die künftige Akkreditierung der FH durch den Bund gestellt werden.³¹ Er entspricht auch der Absicht, das stete Streben der HES-SO//FR nach Exzellenz und dessen Einfluss auf die Aufgabenerfüllung gesetzlich zu verankern.

2. Kapitel Organisation

Dieses Kapitel definiert die Kompetenzen der kantonalen Behörden, legt die Organisation der HES-SO//FR fest und zählt ihre Organe und deren Kompetenzen auf.

Nach dem in der HES-SO-Vereinbarung verankerten Subsidiaritätsprinzip (Art. 9) üben die zuständigen Behörden gestützt auf das kantonale oder interkantonale Recht alle Kompetenzen aus, die nicht ausdrücklich der HES-SO übertragen werden.

A. Kantonale Behörden

Artikel 15 (Staatsrat) beschreibt die Kompetenzen des Staatsrats. Artikel 5 der neuen HES-SO-Vereinbarung sieht nämlich vor, dass die Kantone/Regionen mit der HES-SO eine vierjährige Zielvereinbarung abschliessen. Die Verhandlungen zum Freiburger Teil dieser gemeinsamen Zielvereinbarung der Kantone/Regionen der HES-SO werden von der zuständigen Direktorin oder vom zuständigen Direktor gestützt auf einen kantonalen Absichtsplan geführt. Der Inhalt dieses kantonalen Absichtsplans stützt sich auf Diskussionen, die in den verschiedenen Ausbildungsbereichen der HES-SO geführt werden. Jede der Freiburger Hochschulen unterbreitet einen Vorschlag, der vom Direktionsausschuss der HES-SO//FR nach Stellungnahme des Schulrats der HES-SO//FR verabschiedet wird. Der Schulrat der HES-SO//FR leitet daraufhin den vorgeschlagenen kantonalen Absichtsplan an die Direktion weiter. Diese legt dem Staatsrat den kantonalen Absichtsplan zusammen mit ihrer Stellungnahme zur Genehmigung vor.

Abs. 2 Bst. b

Der Staatsrat kann der HES-SO//FR auch zusätzliche Aufgaben übertragen. Diese als «zusätzlich» bezeichneten Aufgaben liegen ausserhalb der FH-Aufgaben, für die eine Zielvereinbarung zwischen der HES-SO und dem Kanton abgeschlossen wird. Diese Aufgaben sind auf den kantonalen Rahmen beschränkt.

Abs. 2 Bst. c

Die HES-SO-Vereinbarung befugt die politische Behörde, die Zulassungen zu regeln (Art. 19 Bst. k). Um lokalen Bedingungen, wie etwa einer begrenzten Zahl von Praktikumsplätzen, Rechnung zu tragen, kann der Kanton Massnahmen ergreifen, um vorübergehend die Zulassungen zu einem bestimmten Studiengang zu begrenzen.

Abs. 2 Bst. f

Der Staatsrat ist dafür zuständig, das Globalbudget der HES-SO//FR zu verabschieden (vgl. Art. 62 und 63).

Artikel 16 beschreibt die Kompetenzen der zuständigen Direktion.

³¹ Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) verlangt von den Hochschulen ausdrücklich, dass sie für die Qualitätssicherung sorgen.

B. Organisation der HES-SO//FR

Artikel 17 (Organe) zählt die Organe der HES-SO//FR auf.

Artikel 18 (Schulrat der HES-SO//FR) definiert die Eigenschaften und die Rolle des Schulrats der HES-SO//FR.

Artikel 19 (Zusammensetzung) legt die Zusammensetzung fest und bestimmt die Organe, die die elf Mitglieder des Schulrats ernennen.

Artikel 20 (Befugnisse des Schulrats der HES-SO//FR) zählt die Befugnisse des Schulrats auf. Dieser nimmt insbesondere Stellung zum kantonalen Absichtsplan der HES-SO//FR und kann dem Staatsrat Aufgaben vorschlagen, die die HES-SO//FR erfüllen kann und die nicht in der Zielvereinbarung zwischen der HES-SO und dem Kanton aufgeführt sind. Diese zusätzlichen Aufgaben werden vom Kanton allein finanziert (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. b).

Abs. 4 und 5

Auch wenn die HES-SO-Vereinbarung die akademische Strategie den Ausbildungsbereichen überträgt, ist es wichtig, dass sich der Schulrat der HES-SO//FR für die Interessen der Freiburger Hochschulen einsetzt, sie unterstützt und von seinen Kompetenzen profitieren lässt.

Artikel 21 (Direktionsausschuss) bezeichnet den Direktionsausschuss als das Organ, das die HES-SO//FR in den Bereichen leitet, die alle Schulen oder einen Teil ihrer Schulen betreffen. Der Artikel definiert die Rolle und die Funktionsweise des Direktionsausschusses.

Artikel 22 und 23 enthalten Angaben zur Zusammensetzung und dazu, welche Mitglieder Stimmrecht haben und welche nur eine beratende Stimme haben. Sie zählen ausserdem seine Kompetenzen auf, nämlich insbesondere den kantonalen Absichtsplan der HES-SO//FR zu verabschieden.

Artikel 24 (Generaldirektion) errichtet eine Generaldirektion für die HES-SO//FR und erfüllt damit eine Anforderung der HES-SO-Vereinbarung (Art. 39 Abs. 3 Bst. b). Neben der Leitung der HES-SO//FR als höhere kantonale Bildungseinrichtung übernimmt die Generaldirektion die Rolle der Scharnierstelle, denn sie stellt die Verbindung zwischen den kantonalen Behörden und dem Rektorat der HES-SO her.

Artikel 25 (Befugnisse der Generaldirektorin oder des Generaldirektors) zählt die Kompetenzen der Generaldirektorin oder des Generaldirektors auf. Angesichts der Kompetenzen, die den Ausbildungsbereichen der HES-SO in Bezug auf die akademische Tätigkeit übertragen werden, beschränken sich die Kompetenzen der Generaldirektion auf die organisatorischen und administrativen Aspekte. Diese Kompetenzen werden im zweiten Absatz dieses Artikels im Detail aufgezählt. Diese Aufzählung ermöglicht eine klare Unterscheidung zwischen den Kompetenzen der Generaldirektion und jenen der Ausbildungsbereiche. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor ist insbesondere für die Umsetzung des Leistungsauftrags verantwortlich, den das Rektorat der HES-SO der HES-SO//FR erteilt. Sie oder er vertritt die HES-SO//FR persönlich in ihren Aussenbeziehungen und legt Rechenschaft ab über die Verwaltung und die Finanzen (**Abs. 1 Bst. A und b**). Sie oder er übt ausserdem die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde übertragen werden, das heisst, die Anstellung des Personals der HES-SO//FR (**Abs. 2 Bst. a und b**).

Bst. i

Die Generaldirektion kann den Schulen der HES-SO//FR Projekte oder Aktionen vorschlagen, die darauf abzielen, besondere Kompetenzen zu nutzen, die alle Schulen der HES-SO//FR gemeinsam haben. Die Projekte oder Aktionen können auch auf die Nutzung möglicher Synergien abzielen, die sich daraus ergeben, dass alle Schulen auf bestimmten Gebieten gleiche Bedürfnisse haben, wie etwa im Bereich der Informatik, des Personalmanagements, des Qualitätsmanagements usw.

Diese gemeinsamen Projekte oder Aktionen der HES-SO//FR werden als «gemeinsame Aktionspläne» (GAP) bezeichnet. Diese GAP haben keinen Einfluss auf die akademischen Strategien, die von den Ausbildungsbereichen verfolgt werden, denen die Schulen der HES-SO//FR angehören.

Bst. l

Diese Bestimmung ermöglicht es der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor, auf unmittelbare Bedürfnisse einzugehen, die grundsätzlich alle Schulen der HES-SO//FR betreffen und die hauptsächlich durch ihre Angehörigkeit zur HES-SO entstehen. Diese Bedürfnisse, die oft zeitlich begrenzt sind, verlangen in der Regel technische oder wissenschaftliche Kenntnisse, über die die Schulen verfügen. Aufgrund der in den letzten zehn Jahren gesammelten Erfahrung erweist es sich am einfachsten, effizientesten und wirtschaftlichsten, in diesen Fällen vorübergehend auf interne Kapazitäten zurückzugreifen. Die Einwilligung der betroffenen Schuldirektionen wird systematisch eingeholt. Diese Aufgaben werden grundsätzlich über die Finanzstelle der Generaldirektion der HES-SO//FR finanziert.

Artikel 26 (Zentrale technische Dienste) legt die Aufgaben der Personen fest, die für diese Dienste verantwortlich sind (vgl. Kapitel 5.3.2). Er beschreibt auch die Funktionsweise dieser Dienste und ihre Interaktion untereinander und mit den Schulen der HES-SO//FR.

Artikel 27 (Die oder der Qualitätsverantwortliche) definiert die Rolle der Person, die auf operativer Ebene für das Qualitätsmanagementsystem verantwortlich ist und legt die Zusammenarbeit mit den Schulen der HES-SO//FR fest (vgl. auch die Erläuterungen zum Artikel 14).

Artikel 28 (Verantwortliche für besondere Aufgaben) ist auf Artikel 25 Abs. 3 Bst. k zurückzuführen, der der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor die Befugnis erteilt, Personen der HES-SO//FR mit besonderen Aufgaben zu betrauen, die allen Schulen der HES-SO//FR dienen. Als Beispiel kann die Aufgabe im Bereich der Chancengleichheit angeführt werden. Im Einvernehmen mit den vier Schuldirektoren hat der Generaldirektor eine Person bezeichnet, die diese Aufgabe für die ganze HES-SO//FR ausübt. Die betreffende Person setzt 30% ihres Pensums dafür ein. Der Artikel legt ausserdem das hierarchische Verhältnis fest, das sich aus einer derartigen Aufgabenzuweisung ergibt (Abs. 2).

Artikel 29 geht auf die im Artikel 33 Abs. 1 der HES-SO-Vereinbarung formulierte Anforderung ein. Er gewährleistet die auf Hochschulstufe unerlässliche Mitwirkung des Personals und der Studierenden aller Freiburger Hochschulen. Das HFKG enthält ähnliche Bestimmungen. Gemäss Artikel 30 Abs. 1 HFKG ist die Mitwirkung der «Hochschulangehörigen» sogar eine Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung.

Dieser Artikel bestimmt auch, welche Kategorien von Personen angesprochen sind und wie die Mitglieder gewählt werden.

Die Beschreibung der Personalkategorien, die in diesem Artikel erwähnt werden, befindet sich in Artikel 35.

Artikel 30 enthält Angaben zur Vertretung der verschiedenen Personenkreise im Repräsentativrat und **Artikel 31** definiert die Kompetenzen dieses Rats.

3. Kapitel Die Schulen

Dieses Kapitel befasst sich mit der internen Organisation der Schulen der HES-SO//FR, den Befugnissen der einzelnen hierarchischen Stufen und der Notwendigkeit, dass jede Schule einen Fachrat errichtet.

Die **Artikel 32** (Schuldirektion und Organisation) und **33** (Befugnisse der Schuldirektion) beschreiben die Organisation der Schuldirektionen der HES-SO//FR und ihre Befugnisse. Wie bereits erwähnt, beschränken sich die Kompetenzen der Generaldirektion hauptsächlich auf die Organisation und Verwaltung der HES-SO//FR. So sind ihr die zentralen technischen Dienste und die Person, die für die Qualität verantwortlich ist, direkt unterstellt (vgl. Erläuterungen zu den Artikeln 24 und 25).

Mit Artikel 32 Abs. 5 wird die Mitwirkung der Studierenden und des Personals innerhalb der Schulen der HES-SO//FR gewährleistet und somit den entsprechenden Bestimmungen der HES-SO-Vereinbarung (Art. 33) entsprochen. Dieser Artikel steht in Verbindung mit Artikel 29 des Gesetzesentwurfs.

Absatz 4 verlangt von jeder Schule der HES-SO//FR, dass sie einen eigenen Leitungsausschuss aufstellt.

Artikel 34 (Fachrat) schreibt vor, dass jede Schule der HES-SO//FR einen Fachrat – gegebenenfalls auch mehrere Fachräte – einsetzt. Es ist nämlich wichtig, dass die Schulen der HES-SO//FR stets über die neusten Entwicklungen in der Berufspraxis informiert sind. Denn diese Entwicklungen können einen Einfluss auf die Art und Weise haben, wie die Schulen ihre Aufgaben auf ihrem jeweiligen Fachgebiet erfüllen. Indem diese Kontakte durch die Schaffung eines Fachrats einen institutionellen Rahmen erhalten, wird den Schulen eine zusätzliche Garantie gegeben, dass sie über ein aktuelles und qualitativ hochstehendes Angebot verfügen. Denn die Fachräte sind auf ein Fachgebiet einer Schule (Technik, Wirtschaft, Gesundheit, Sozialarbeit) spezialisiert und setzen sich aus Fachpersonen zusammen, die bereit sind, den Schulen ihre Kenntnisse zur Verfügung zu stellen und ihnen unterstützend und beratend zur Seite zu stehen. Ausserdem vertritt je ein Mitglied der einzelnen Fachräte die betreffende Schule im Schulrat der HES-SO//FR (Art. 19 Abs. 2 Bst. b).

4. Kapitel Personal

Artikel 35 (Allgemeines) übernimmt die Personalkategorien, die im Vorentwurf der gemeinsamen Personalstatuten der HES-SO erwähnt werden.³²

Zum Mittelbau gehören zum Beispiel die Adjunkte und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hauptsächlich an Forschungsprojekten arbeiten oder die die Unterrichtstätigkeit unterstützen. Ihre Arbeit steht systematisch in Verbindung mit den FH-Aufgaben der Schulen.

Die Kategorien, auf die sich Absatz 3 bezieht, entsprechen den Kategorien, die die künftigen gemeinsamen Personalstatuten der HES-SO definieren werden, wie etwa die Dozierenden FH, die Lehrbeauftragten usw.

Abs. 4

Dieser Absatz erwähnt, dass gemäss der HES-SO-Vereinbarung das Personal der HES-SO//FR der Gesetzgebung über das Staatspersonal unterstellt ist. In diesem Sinne hält Absatz 5 fest, dass die HES-SO//FR ein vom Staatsrat genehmigtes Personalreglement aufstellt. Dieses Reglement legt die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen des gesamten Personals der HES-SO//FR einschliesslich der Bedingungen für den Studienurlaub (vgl. Art. 37) fest und gewährleistet auf diese Weise die Harmonisierung der Bedingungen zwischen ihren Schulen. Die Frage der Anpassung der

³² Artikel 48 der HES-SO-Vereinbarung sieht vor, dass die HES-SO allgemein gültige Regeln über das Anstellungsprofil, die Funktionen und die Aufgaben des Unterrichts- und Forschungspersonals erlässt. Der Vorentwurf der gemeinsamen Personalstatuten der HES-SO setzt diese Bestimmung um.

Bezeichnungen nach Freiburger Nomenklatur an die zwingenden Bestimmungen der HES-SO, die von der HES-SO/FR übernommen werden müssen, wird vertieft untersucht werden müssen.

Das Anstellungsprofil, die Funktionen und die Aufgaben des Unterrichts- und Forschungspersonals werden im Übrigen gemäss Artikel 48 der HES-SO-Vereinbarung (vgl. Art. 35 Abs. 4 dieses Gesetzesentwurfs) auf Ebene der HES-SO harmonisiert. Die Harmonisierung der Stellung des Lehrkörpers und des Mittelbaus auf Ebene der HES-SO fördert deren Mobilität und erlaubt es ihnen, ihre Tätigkeit auf weitere Standorte als dem Hauptstandort auszudehnen (vgl. Art. 36 Abs. 4).

Abs. 6

Absatz 5 präzisiert die Rolle der Generaldirektorin oder des Generaldirektors bei der Anstellung des Personals der HES-SO/FR und gibt ihr oder ihm die Möglichkeit, diese Kompetenz an die Schuldirektionen abzutreten. Dieser Absatz stellt eine Abweichung von der kantonalen Gesetzgebung dar und stützt sich auf Artikel 48 der neuen HES-SO-Vereinbarung.

Zusätzlich zu den Personen, die zum Lehrkörper, zum Mittelbau und zum administrativen und technischen Personal gehören, können die HES-SO/FR und ihre Schulen externe Referentinnen und Referenten einsetzen (Abs. 8). Es handelt sich dabei hauptsächlich um Expertinnen und Experten, die punktuell und sporadisch Unterricht geben und deren Honorar sich nach besonderen Tarifen richtet.

Mit Ausnahme der Verantwortlichen der zentralen technischen Dienste, ihrer dezentralen Mitarbeitenden in den Schulen (Art. 26, Abs. 2), der für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person der HES-SO/FR und der in Artikel 24 Abs. 3 erwähnten Personen (Verantwortliche für besondere Aufgaben) ist das Personal der HES-SO/FR der Schuldirektion unterstellt (Abs. 7).

Artikel 37 (Studienurlaub)

Die Hochschulen auf FH-Stufe zeichnen sich dadurch aus, dass sie ihre Studierenden für die Praxis ausbilden. Auch ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeit ist auf die praktische Anwendung ausgerichtet. Aufgrund dieser Ausrichtung sind die Schulen stets bemüht, ihre Tätigkeit in die Arbeitswelt einzubinden. Die Urlaube, um die es in diesem Artikel geht, stellen einen Faktor dar, mit dem diese Einbindung zustande gebracht werden soll. Mit einem Studienurlaub wird der betreffenden Person ermöglicht, ihre Kontakte mit der Praxis zu verstärken und zu vertiefen und auf diese Weise ihre Kenntnisse zu aktualisieren, sich neue Kenntnisse anzueignen und neue Beziehungen auf nationaler oder internationaler Ebene zu knüpfen, die auch in eine interinstitutionelle Zusammenarbeit münden können. Weitere Faktoren, die für diese Bestimmung sprechen, sind der Einfluss eines derartigen Urlaubs auf die Motivation der Personen und allfällige Innovationen, die sich daraus ergeben können.

Dieser Artikel stützt sich im Übrigen auf Artikel 118 StPG und 69 StPR.

Artikel 38 (Rücktritt)

Diese Bestimmung nimmt Bezug auf Artikel 42 Abs. 2 StPG, der dem Staatsrat die Möglichkeit gibt, beim Lehrpersonal für die Kündigung durch Rücktritt eine andere Frist und einen anderen Zeitpunkt festzusetzen. Diese Bestimmung gewährleistet, dass die Kontinuität des Unterrichts bis zu einem für eine Hochschule üblichen Enddatum sichergestellt wird und so die vorrangigen Interessen der Studierenden gewahrt bleiben.

Artikel 39 (Pensionierung)

Die Erläuterung zu Artikel 38 gilt analog auch für Artikel 39.

Artikel 40 (Geistiges Eigentum und Nutzungsrecht) regelt die Fragen in Verbindung mit dem geistigen Eigentum und den Nutzungsrechten und verweist ausdrücklich auf die HES-SO-Vereinbarung.

5. Kapitel Studierende

Artikel 41 (Definition) definiert die verschiedenen Personenkategorien, die zur Ausbildung in den Schulen der HES-SO//FR zugelassen sind. Bezüglich der Zulassungsbedingungen für die Studierenden (**Art. 43**) haben die kantonalen Behörden einen begrenzten Handlungsspielraum, denn die Anforderungen werden von den Bundesbehörden festgelegt und durch die Regeln der HES-SO präzisiert.

Die Mobilität, mit der sich **Artikel 44** befasst, ist eines der Ziele, die mit der Bolognareform verfolgt werden.

Die wichtigsten Pflichten der Studierenden, insbesondere die Pflicht zum Besuch des Unterrichts und der anderen obligatorischen Veranstaltungen, werden in **Artikel 45** (Pflichten) aufgeführt.

Verstösse gegen diese Pflichten können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden, die in **Artikel 46** (Disziplinarmaßnahmen) definiert sind. Diese entsprechen den Rahmenrichtlinien der HES-SO über die Grundausbildung (Art. 30 Abs. 1).

Artikel 47 behandelt den Betrug und die Konsequenzen, die ein Betrug nach sich zieht. Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen den Rahmenrichtlinien der HES-SO über die Grundausbildung (Art. 29 Abs. 1).

Zu **Artikel 48** (Gebühren und besondere Beiträge) gib es keine besonderen Bemerkungen. Er stützt sich auf die Artikel 19 Bst. 1 und 43 der HES-SO-Vereinbarung. Die Erhebung von Beiträgen durch die Schulen der HES-SO//FR gemäss Absatz 3 muss sich nach dem entsprechenden Reglement der HES-SO richten.

Artikel 49 stützt sich auf Artikel 46 der HES-SO-Vereinbarung. Unter «Titel» sind die Bachelor- und Masterdiplome zu verstehen.

Artikel 50 (Studien- und Prüfungsreglemente) schreibt vor, dass die HES-SO//FR die einschlägigen Vorschriften der HES-SO anwendet.

6. Kapitel Aufgaben der Schulen

Das ganze Kapitel (Buchstaben A bis D) ist den FH-Aufgaben gewidmet, die die HES-SO//FR ausführen muss. In diesem Sinne ergänzt dieses Kapitel die Artikel 4, 5, 6 und 7 dieses Gesetzesentwurfs.

Artikel 51 (Ausbildungsstufen) steht in Verbindung mit der Bolognaerklärung von 1999, der auch die Schweiz beigetreten ist. Diese verpflichtet alle Hochschulen der Unterzeichnerstaaten zur Einführung standardisierter, zweistufiger Studiengänge: den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang³³. Die Studiengänge, die zu einem FH-Diplom geführt haben, wurden durch die erste Ausbildungsstufe im Sinne der Bolognareform ersetzt (Bachelorstudiengang). Dieser Studiengang entspricht einer Studienzeit von 3 Jahren im Vollzeitstudium, während der Masterstudiengang einer Studienzeit von mindestens eineinhalb Jahren im Vollzeitstudium

³³ Im Gegensatz zu den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) und den Universitäten haben die FH selbst nicht die Möglichkeit, eine Ausbildung anzubieten, die zum Dokortitel führt. Durch internationale Zusammenarbeit sind sie jedoch in der Lage, ihren Studierenden den Zugang zu einem Doktorstudiengang an einer ausländischen Universität zu ermöglichen.

entspricht. Erwähnenswert ist ferner, dass der Unterricht in Form von Modulen erteilt wird, für die die Studierenden bei erfolgreichem Abschluss eine bestimmte Zahl von Kreditpunkten³⁴ erhalten. Für die Erlangung eines Bachelordiploms sind 180 Kreditpunkte nötig und für das Masterdiplom mindestens 90 zusätzliche Kreditpunkte.

Die **Artikel 52** (Bachelorstufe) und **53** (Masterstufe) enthalten Angaben über die Ziele, die diese beiden Ausbildungsstufen verfolgen. Am Ende des Bachelorstudiengangs, wie schon früher mit der Erlangung des FH-Diploms, verfügen die Studierenden über die nötigen Fachkenntnisse, um eine Berufstätigkeit aufzunehmen und an ihrem Arbeitsplatz sofort voll einsatzfähig zu sein, was sich günstig auf eine rasche Berufseingliederung auswirkt. Der Masterstudiengang, der sich auf der zweiten Ausbildungsstufe befindet, bietet eine Vertiefung der Kenntnisse, wobei die berufliche Qualifikation aber immer noch im Vordergrund steht. Beim Masterstudiengang wird die Ausbildung zudem durch die anwendungsorientierte Forschung ergänzt. Gemäss Schätzungen des Bundes und der HES-SO setzen etwa 20 bis 25% der FH-Studierenden am Ende des Bachelorstudiengangs ihre Ausbildung auf der Masterstufe fort. Dies ist ein Durchschnittswert für alle Bereiche, die von den FH abgedeckt werden. Zwischen den verschiedenen Bereichen gibt es jedoch grosse Unterschiede. Ebenfalls erwähnt werden sollte, dass die sieben öffentlichen Schweizer FH darum bemüht sind, das Master-Angebot auf nationaler Ebene zu koordinieren, um einerseits die Synergien der verschiedenen Bildungsstandorte möglichst gut zu nutzen und um andererseits die mit der Bereitstellung dieser zweiten Ausbildungsstufe verbundenen Kosten möglichst tief zu halten³⁵.

Artikel 54 (Studienform) schliesslich zählt die verschiedenen Studienformen auf, die von den FH angeboten werden können. Das Studienprogramm des Teilzeitstudiums ist mit dem des Vollzeitstudiums identisch, aber auf eine längere Zeitspanne verteilt (z.B. vier statt drei Jahre). Dadurch können die Studierenden nebenher weiterhin einer Berufstätigkeit nachgehen. Die Berufstätigkeit muss nicht im Zusammenhang mit dem gewählten Studiengebiet stehen. In diesem Punkt unterscheidet sich diese Studienform (Teilzeitstudium) vom berufsbegleitenden Studium, bei dem zwischen der Berufstätigkeit und dem Studiengebiet ein Zusammenhang bestehen muss. In diesem Fall wird die Berufstätigkeit nämlich zu einem gewissen Grad an die Ausbildung angerechnet, was die Ausbildungsdauer entsprechend verkürzt.

Artikel 55 ergänzt Artikel 5 des Gesetzesentwurfs und definiert die Formen, die das Weiterbildungsangebot annehmen kann. Er verweist auch auf den Grundsatz, dass die Studierenden die Kosten der Nachdiplomausbildung und der beruflichen Weiterbildung mitfinanzieren müssen. Dieser Grundsatz ist umso wichtiger, als der Bund und die Kantone seit dem 1. Januar 2007 die Weiterbildung nicht mehr subventionieren³⁶. Die Weiterbildung bleibt jedoch ein gesetzlicher

³⁴ Man geht davon aus, dass im Rahmen eines Vollzeitstudiums pro Jahr 60 Kreditpunkte gesammelt werden können, wobei ein Kreditpunkt einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden (nicht zu verwechseln mit 25 bis 30 Unterrichtsstunden) entspricht. Nach der in der Schweiz geltenden Variante von 30 Stunden, muss also mit einem Arbeitsaufwand von 1800 Stunden pro Jahr gerechnet werden. Die gesammelten Punkte werden ECTS-Kreditpunkte (ECTS: European Credit Transfer System) genannt und beziehen sich auf das europäische Kreditpunkte-Transfersystem, das parallel zum Bolognasystem eingeführt wurde und die Mobilität der Studierenden zwischen verschiedenen Ländern und Ausbildungsstätten auf Hochschulstufe fördern soll.

³⁵ Der Master of Science in Business Administration, Vertiefungsrichtung Entrepreneurship, wird seit Herbst 2008 von der HSW-FR in Zusammenarbeit mit allen anderen HSW der HES-SO angeboten. Diese Ausbildung beinhaltet neben den spezifischen Modulen für die Vertiefungsrichtung Entrepreneurship weitere Unterrichtsmodule, die gemeinsam mit den anderen Schulen erteilt werden.

³⁶ Masterplan Fachhochschulen 2004–2007, Schlussbericht, S. 20 und 21 (Massnahme 6), EVD, BBT und EDK, Bern, April 2004.

Auftrag der FH und muss von den Standorten, die sie anbieten, kostendeckend geführt werden. Aufgrund der ständigen Entwicklung der Gesellschaft und dem lebenslangen Weiterbildungsbedarf, der sich daraus ergibt, wird diese Aufgabe immer weiter an Bedeutung gewinnen, wie dies bereits in den Erläuterungen zu Artikel 5 dargelegt wurde. Zu den vom Bund anerkannten Weiterbildungsformen zählen neben den im Gesetz erwähnten Ausbildungen (MAS und EMBA), das DAS (Diploma of Advanced Studies) und das CAS (Certificate of Advanced Studies). Für das DAS sind mindestens 30 und für das CAS mindestens 10 ECTS-Kreditpunkte erforderlich.

Absatz 3 bietet den Schulen die Möglichkeit, Ausbildungen auch ausserhalb dieses Rahmens anzubieten.

Die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung (aF&E) ist zusammen mit dem Unterricht ein zentraler Auftrag der HES-SO//FR. Es muss zwischen aF&E und den Dienstleistungen für Dritte unterschieden werden. Im Rahmen der Dienstleistungen für Dritte wird den Auftraggebern gegen Entgelt das Know-how zur Verfügung gestellt, über das die Schulen der HES-SO//FR verfügen und das ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich entspricht. Bei der aF&E dagegen werden neue Lösungen auf unterschiedlichste Fragestellungen gesucht und entwickelt. Die in den Schulen der HES-SO//FR erforschten und entwickelten Lösungen müssen für die praktische Anwendung geeignet sein.

Artikel 56 ergänzt Artikel 6 des Gesetzesentwurfs und befasst sich mit den allgemeinen Grundsätzen der aF&E und der Dienstleistungen für Dritte. Die aF&E ist eine Investition, die sich erst mittel- oder langfristig auszahlt – etwa indem sie die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärkt, ein vertieftes Verständnis ermöglicht und indirekt zu einer besseren Beherrschung komplexer Fragestellungen etwa im Bereich der Gesundheit führt. Die aF&E wirft folglich keinen direkten finanziellen Ertrag ab. Im Gegenteil muss sie teilweise durch öffentliche Mittel finanziert werden.

Abs. 2

Dieser Absatz legt diesen öffentlichen Finanzierungsanteil in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) fest, indem er vorgibt, dass ein Fünftel des Pensums des gesamten Lehrkörpers einer Schule der HES-SO//FR für die aF&E eingesetzt wird³⁷. Wenn also das gesamte Pensum der Dozierenden, die den aF&E-Auftrag einer der vier Schulen der HES-SO//FR erfüllen müssen, 15 VZÄ beträgt, so entsprechen 20% dieser 15 VZÄ einem Pensum von 3 VZÄ, das diesem Auftrag gewidmet werden soll. Die Schuldirektionen können selber über die Aufteilung dieser VZÄ (in unserem Beispiel 3 VZÄ) auf die betroffenen Dozierenden entscheiden und so jeweils die aktuellen Umstände und Bedürfnisse möglichst gut berücksichtigen. Die Dozierenden, die für die Ausführung des aF&E-Auftrags zuständig sind, geben auch Unterricht, der im Übrigen den grössten Teil ihres Pensums ausmachen muss. Somit stellen sie sicher, dass die Resultate der aF&E in den Unterricht einfließen.

Artikel 57 (Fonds für Innovation und Entwicklung), der vorsieht, dass die Schulen der HES-SO//FR je über einen derartigen Fonds verfügen, entspringt dem FHF-TWG³⁸.

Abs. 1

Gemäss diesem Absatz ist es das ausdrückliche Ziel dieser Fonds, die Finanzierung von Projekten im Bereich der aF&E zu ermöglichen. Meist stehen den Schulen kurzfristig nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung, um von punktuellen interessanten Gelegenheiten profitieren zu können.

³⁷ Diese Bestimmung ist natürlich nur auf Dozierende anwendbar, die aufgrund ihrer Stellung aF&E betreiben müssen.

³⁸ Gesetz vom 2. Oktober 2001 über die Fachhochschule Freiburg für Technik und Wirtschaft, Art. 51

Abs. 2

Dieser Absatz beschreibt die Finanzierung der Fonds. Neben den allfälligen Ertragsüberschüssen (Bst. a) können Schenkungen und Vermächtnisse oder Beiträge von Mäzenen und Sponsoren im Sinne von Artikel 53 der HES-SO-Vereinbarung (Bst. b) als Finanzierungsquellen genutzt werden.

Abs. 3

Dieser Absatz schreibt vor, wofür die Fonds eingesetzt werden können.

Artikel 58 (Verwaltung und Kontrolle) bestimmt unter anderem, wie diese Fonds verwaltet, genutzt und kontrolliert werden.

Artikel 59 ruft in Erinnerung, dass die Pflege und die Entwicklung der Beziehungen mit anderen Hochschulen in der Schweiz und im Ausland ebenfalls eine wichtige Aufgabe der FH ist und dass die HES-SO//FR folglich dazu angehalten ist. Es ist offensichtlich, dass diese Kontakte für Hochschulen beispielsweise im Hinblick auf den regelmässigen Austausch von Studierenden und Dozierenden generell wichtig sind.

7. Kapitel Finanzierung und Finanzhaushalt

Dieses Kapitel befasst sich mit allen Aspekten der Finanzierung und des Finanzhaushalts der HES-SO//FR.

Artikel 60 (Grundsätze) definiert die Finanzierungsgrundsätze der HES-SO//FR. Die Finanzierung setzt sich zusammen aus dem Beitrag des Kantons an die HES-SO und aus einem Globalbudget, das der HES-SO//FR zugesprochen wird.

Artikel 61 (Finanzmittel) zählt die finanziellen Mittel der HES-SO auf. Diese sind: a) Beiträge der HES-SO – die hauptsächlich die Kosten zur Erfüllung des Unterrichtsauftrags decken, b) direkte Beiträge des Kantons (Globalbudget) und c) Drittmittel (einschliesslich der Einnahmen aus der Erfüllung zusätzlicher Aufgaben).

Artikel 62 (Modalitäten) legt fest, dass die direkten Beiträge des Kantons für die Finanzierung der aF&E gemäss Artikel 56 Abs. 2 dieses Gesetzesentwurfs bestimmt sind (Abs. 2). Die Kosten in Verbindung mit der aF&E werden teilweise durch den «Forschungs- und Impulsfonds» im Sinne von Artikel 55 der HES-SO-Vereinbarung gedeckt. Dieser Artikel entspricht den Bestimmungen des Konkordats der Fachhochschule Westschweiz von 1997 und der FH-GS-Vereinbarung von 2001 in diesem Bereich. Absatz 3 erwähnt, dass die direkten Beiträge neben der Grundfinanzierung der aF&E auch dazu dienen, die Kosten zu decken, die nicht mit den im Artikel 61 Bst. a und c definierten Mitteln der HES-SO//FR finanziert werden können.

Artikel 63 (Globalbudget) beschreibt die Zusammensetzung des Globalbudgets (Abs. 1) und legt den Grundsatz seiner Aufteilung fest (Abs. 2). Die folgenden Artikel regeln Fragen der Buchhaltung (**Art. 64**), der Budgets und Rechnungen (**Art. 65**), der Revision (**Art. 66**) und der Räumlichkeiten (**Art. 67**).

Artikel 66 gibt dem Staatsrat die Möglichkeit, ein anderes Organ als das Finanzinspektorat des Staats mit der Revision zu beauftragen (Abs. 2). Diese Bestimmung wird im Hinblick auf die Errichtung eines einzigen Revisionsorgans für die gesamte HES-SO aufgestellt. Für einen entsprechenden Entscheid wäre der Regierungsausschuss der HES-SO zuständig.

8. Kapitel Rechtsmittel

Artikel 68 bis 72 befassen sich mit den Rechtsmitteln. Die Rekurskommission der HES-SO (vgl. Art. 69 Abs. 3) wird nach Bundesrechtsprechung mit einer unabhängigen Beschwerdebehörde gleichgestellt. Deshalb reicht als erste Beschwerdeinstanz eine administrative Behörde aus. Der

Einfachheit wegen und um eine rasche Bearbeitung sicherzustellen, wird vorgeschlagen, dass die zuständige Direktion als erste Beschwerdeinstanz auftritt.

Solange das Personal der HES-SO//FR dem Gesetz über das Staatspersonal unterstellt ist, werden Gesuche und Beschwerden nach diesem Gesetz geregelt, wie dies **Artikel 72** (Gesuche, Beschwerden und Aufsichtsbeschwerden in Personalfragen) vorsieht.

9. Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu **Artikel 73** (Übergangsrecht), **74** (Aufhebung) und **75** (Referendum und Inkrafttreten) gibt es keine besonderen Bemerkungen.
